Ph. Pr.
1159
g

Ph. pr. 1159 g

Ph. Pr.
1159?

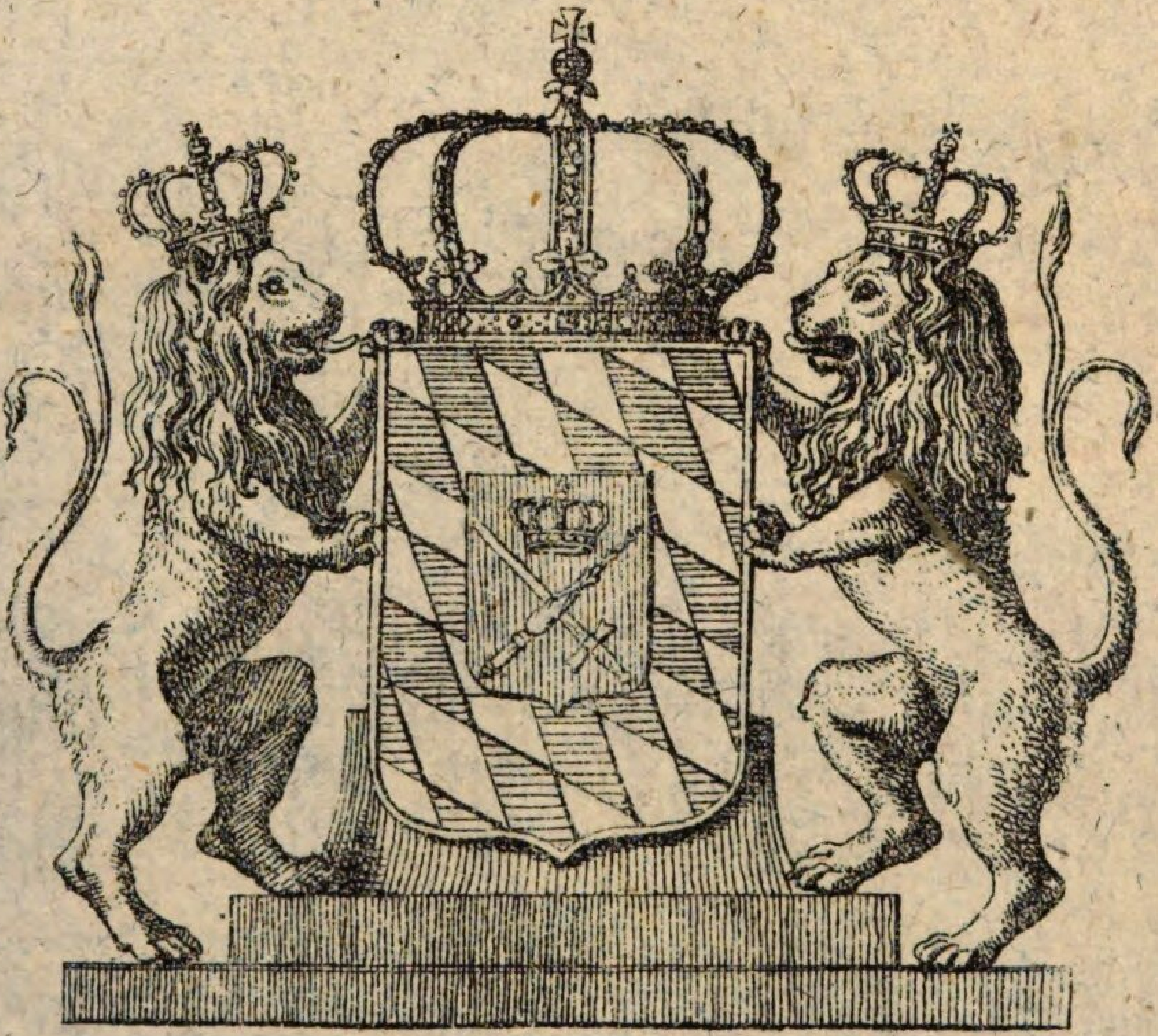

KÖNIGLICH BAIERISHE HOF - UND CENTRAL - BIBLIOTHEK.

Allgemeine practische Weltweisheit.

Ein Versuch für die Philosophie in Bayern

von

Johann Paul Sutor.

Phil. Pract. 1159 g

Jena,
gedruckt bey Felix Fickelscherr, F. S. Hofb.

Ex libr. C. Roth

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Indem ich diesen Entwurf der practischen Weltweisheit dem Publicum übergebe: so bitte ich nur das einzige, daß man ihn nach seinem Endzweck beurtheilen wolle.

Lange ist der Werth der practischen Philosophie bey dem vernünftigen Theil des Publicums entschieden; ihr Geschäft ist es, den Menschen, und Bürger zu bilden, gewiß ein höchst wichtiges Geschäft: Meine Landsleute zum fleißigen Studium einer so unent-

behrlichen Disciplin anzufeuren, ist die Absicht dieser Arbeit, die, wenn sie ihrer Bestimmung entspricht, es mich niemahl gereuen wird, unternommen zu haben.

Neue Wahrheiten, gelehrte Wunder wird man hier vergeblich suchen. Aber müssen denn auch alle Schriften etwas neues enthalten? giebt es nicht Wahrheiten, die zwar gemein sind, aber nicht oft genug können wiederholt werden? und vielleicht sind in diesen Bogen einige von der Art enthalten. —

Solte diese Schrift den Beyfall der Kunstrichter erhalten, so kan die Sittenlehre bald nachfolgen.

Im September 1774.

Der Verfasser.

Erstes

Vorbericht.

§. 1.

Die practische Weltweisheit, die Moralphilosophie, das Recht der Natur im weitläuftigen Verstande, oder, wie sie noch andere mit Riedeln nennen, die Philosophie des Herzens ist eine auf Gründe der Vernunft gebaute Wissenschaft, von der Einrichtung der freyen Handlungen zur Erhaltung der wahren Glückseeligkeit. Die Sittenlehre, das Naturrecht im engern Verstande nebst der Politik sind die Hauptäste dieser Wissenschaft.

§. 2.

Es giebt verschiedene Grundsätze, die zwar alle den moralischen Disciplinen eigen, aber entweder allen, oder mehreren derselben gemein sind: daraus ist die allgemeine practische Weltweisheit als ein Haupttheil der Philosophie, der gewissermassen das Band zwischen der theoretisch und practischen Weltweisheit ausmachet, entstanden.

§. 3.

Man hat Recht, wenn man sich die allgemeine practische Weltweisheit als die Metaphysik aller moralischen Disciplinen vorstellt. So wie sich die Metaphysik zu der gesammten menschlichen Erkenntniß, und den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit verhält, eben so verhält sich die allgemeine practische Weltweisheit zu den übrigen moralischen Disciplinen. Sie handelt also die allgemeinsten Prädikate aller moralischen Dinge, die generellsten und abstraktesten Regeln als gesammten freyen Verhaltens der Menschen ab. — Hieraus folgt, ohne vorläufig genaue, und gründliche Kenntniß der allgemeinen practischen Weltweisheit kan man sich weder in der Sittenlehre, weder in dem Naturrecht,

recht, noch in der Politik erwünschten Fortgang versprechen. Kein Gelehrter, wenn er anderst diesen ehrwürdigen Nahmen verdienen soll, darf ein Fremdling in dieser Wissenschaft seyn. — Hinlänglicher Bewegungsgrund den angehenden Akademicker zum fleißigen Studium einer so unentbehrlichen Disciplin anzufeuern.

§. 4.

Die allgemeine practische Weltweisheit enthält folgende Materien in sich.

1) Betrachtungen über die Natur der menschlichen Handlungen, und ihre Verschiedenheit.
2) Die Lehre von der Verbindlichkeit, und dem Gesetze sowohl überhaupt, als insbesondere dem natürlichen.
3) Von der Zurechung.
4) Vom moralischen Zustand des Menschen.
5) Von den Haupttheilen der practischen Weltweisheit.
6) Endlich Geschichte derselben.

§. 5.

Die vornehmsten Schriftsteller, so dieses

Feld bearbeitet, lassen sich bequem unter folgende Abtheilungen bringen.

1) Schriftsteller, so die allgemeine practische Weltweisheit in ihren Systemen, und Kompendien über das Naturrecht, oder andere moralische Disciplinen zugleich als den ersten, und allgemeinen Theil abgehandelt haben. Hieher gehören **Köhler**, **Schierschmid**, **Daries**, **Nettelbladt**, **Feder**, u. a. m.

2) Diejenigen, so sie als eine besondere Disciplin in einzelnen Schriften vorgetragen haben, und da zeichnen sich **Wolf**, a) **Baumgarten**, b) **Meier**, c) **Achenwall**, d) und neuerlich **Herr von Martini** e) auf die vortheilhafteste Weise aus.

3) Endlich alle diejenigen, so einzelne Gegenstände der allgemeinen practischen Weltweisheit bearbeitet, von diesen werde ich die außerlesensten am gehörigen Orte jedesmahl einschalten.

a) *Philosophia practica vniuersalis* II. Tom. Francof. et Lipsiae 1737. 1739. Halae Magdeb. 1744. 4.

b) *Initia philosophiae practicae primae.* Halae Magd. 1760. 8.

c) Allge-

c) Allgemeine practische Weltweisheit. Halle 1764. 8.
d) *Prolegemena Iuris naturalis.* Goetting. 1767. edit. 3tia 8.
e) *Exercitationes sex de lege naturali.* Viennae 1770. 4.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Natur der menschlichen Handlungen, und ihre Verschiedenheit.

§. 6.

Genauere Beobachtungen über die Handlungen der Menschen, ihre Verschiedenheit verbreiten ungemein viel Licht über die Lehre von der Verbindlichkeit, dem Gesetze, der Zurechnung: ich glaube daher mit Recht der gegenwärtigen Materie die erste Stelle in der allgemeinen practischen Weltweisheit anzuweisen.

§. 7.

Die täglich, und unleugbahre Erfahrung bezeuget es, daß 1) der Mensch ein überaus ge-

schäftig, und thätiges Wesen sei, wie er unzähلig viele Handlungen unternimmt, aber auch 2) in unzähligen Fällen sich bloß leidend verhält. — — — Ist es nun erlaubt von der Würklichkeit der Dinge auf die Möglichkeit derselben zu schliessen; so kan man dem Menschen 1) ein Vermögen sich würksam, thätig zu beweisen, eine Kraft, denn 2) eine Fähigkeit zu leiden, oder wie andere sich ausdrücken, eine Receptivität mit Grunde zueignen.

§. 8.

Handeln überhaupt heißt den hinreichenden reellen Grund von der Würklichkeit eines andern enthalten, sich würksam, thätig beweisen, kurz, seine Kraft anwenden. (§. 7.) Die Handlung also überhaupt ist eine Anwendung der Kraft.

§. 9.

Man kan bey einer jeden Handlung zweyerley unterscheiden: einmal den Entschluß zur Handlung (determinationem); denn die Ausführung dieses Entschlusses, die Vollstreckung der Handlung (executionem actionis), und

und im letztern Fall abermahl das materielle, die Existenz der Handlung, von dem formellen der Art und Weise, wie eine Handlung existent wird.

§. 10.

Alles in der Welt hat seine Folgen, nichts ist gänzlich unfruchtbar. Jede Handlung hat ihre Folgen, und jede die ihrigen. — — — Diese sind gut, in so ferne sie entweder zur Erhaltung, oder Vermehrung unserer Vollkommenheit etwas beytragen: schlimm, wenn wir dadurch unvollkommner werden.

§. 11.

Man setze eine Handlung, so muß man auch etwas annehmen, das dadurch zur Würklichkeit gebracht worden. (§. 8.) Was durch eine Handlung würklich wird, heißt eine Folge der Handlung; es kan daher keine Handlung ohne alle Folgen gedacht werden. Dies ist ein neuer Beweis des vorigen.

§. 12.

Mannichfaltigkeit der menschlichen Handlungen. — 1) In Rücksicht auf das handelnde

Subject den Menschen. — 1) Der Mensch wird entweder mit seiner generisch- oder specifischen Bestimmung betrachtet, entweder bloß als Thier, oder als ein vernünftiges Wesen. Die Handlungen, so man demselben im erstern Betracht zueignet, heißen thierische Handlungen, Handlungen des Menschen schlechtweg (actiones humanae simpliciter, animales), die andern menschliche Handlungen vorzugsweise. (humanae per eminentiam, κατὲξοχην.)

§. 13.

2) Frey werden die Handlungen genennt, in so ferne sie auch nur einigermassen von unserer Freyheit abhangen. Im entgegen gesetzten Falle sind sie nothwendig (actiones liberae, et necessariae.)

§. 14.

Selbstthätigkeit (spontaneitas) ist diejenige Eigenschaft eines Dinges, vermöge der es sich ohne Beyhülf eines äußerlichen Principiums zu einer Handlung bestimmen kan, kürzer, die innere Kraft zu handeln. Sie kömmt auch leblosen Dingen zu. Die Pflanzen, das Feuer, die

die Erde beweisen sich selbstthätig. Die formelle Zufälligkeit besteht in der dem Subject zukommenden physischen Möglichkeit etwas zu thun, oder zu unterlassen. Die Verbindung beider giebt uns den Begriff von dem, was man **Willkühr** nennt. Willkühr mit Ueberlegung begleitet heißt **Freyheit**. (libertas, liberum arbitrium in oppositione ad arbitrium simpliciter, nudum.) — Thiere handeln bloß willkührlich, frey zu handeln ist das Vorrecht der glücklichern Menschen.

*) Weitläuftigere Betrachtungen über die Natur der menschlichen Freyheit, ihre Würklichkeit, Puncte, die freylich immerhin die Klippen der Systeme, und der herrschenden Vernunft ein Labyrinth seyn werden, anzustellen, muß ich dem Metaphysicker überlassen. — — — Ich begnüge mich daher die vorzüglichsten Schriften über gegenwärtige Materie anzuführen; folgende mögen es seyn: **Wagners** Versuch einer gründlichen Untersuchung, welches der rechte Begriff von der Freyheit des Willens sey. Berlin 1730. 8. **Homes** Versuche über die ersten Gründe der Sittlichkeit, und der natürlichen Religion in der Uebersetzung, und mit den Anmerkungen des Hrn. Pastor **Rautenbergs**. Braunschw. 1768. 1 Th. 3 Vers. **Hartleys** Betrachtungen über den Menschen, seine Natur, sei-

ne Pflicht, und Erwartungen, aus dem Englischen übersezt von Pistorius. Rostock und Leipzig 1772. 1773. in dem 1 Th. im 15 Lehrs. S. 205. u. s. f. Bonnet im psychologischen Versuch übersezt von Dohm. 1773. 8. Lemgo. Alexander von Joch von Strafen und Belohnungen nach türkischen Gesetzen 2te Ausgabe 1772. gr. 8. nebst des Hrn. Frey zweyen Sendschreiben an Hrn. von Joch. Man vergleiche auch Hrn. Hofr. Hennings Geschichte der Seelen. Halle 1774. gr. 8. §. 2. 3.

§. 15.

Selbstthätigkeit, formelle Zufälligkeit, Ueberlegung, so entweder würklich vorausgegangen, oder doch voraus gehen konte, sind die Constitutive der Freyheit. (§. 11.) **Ueberlegung** ist die Prüfung der Beschaffenheit eines Dinges nach deutlichen Begriffen. — Der Verstand bildet allgemeine deutliche Begriffe, aus diesen ziehen wir durch Hülfe der Vernunft gewisse Folgen. **Ueberlegung kan daher ohne Verstand, und Vernunft unmöglich gedacht werden. — — — Freyheit ist** Willkühr unter Leitung der Vernunft. (arbitrium determinabile ope rationis.)

§. 16.

Die Freyheit ist mannichfaltiger Grade fähig. — Sie können auf eine doppelte Art bestimmt werden: einmal im allgemeinen (in abstracto), denn in Rücksicht auf dies, oder jenes handelnde Subject. (in concreto.) — Im allgemeinen, hier richten sich die Grade der Freyheit nach dem Graden der Selbstthätigkeit, der formellen Zufälligkeit, der Ueberlegung. —

1) Je größer die Selbstthätigkeit, desto größer ist die Freyheit; folglich

α) Je stärker, oder schwächer die Neigung der Seele ohnehin auf eine gewisse Art des Verhaltens gerichtet ist, desto geringer ist die Freyheit, wenn ich ihr gemäs handle.

β) Desto größer, wenn ich das Gegentheil unternehme.

2) Je größer die formelle Zufälligkeit, d.h. je mannichfaltiger die Handlungen sind, je mannichfaltiger die Art sie auszuüben ist, desto größer ist die Freyheit.

3) Je größer die Ueberlegung ist, oder je deutlicher ich die Handlung in ihrem

ganzen

ganzen Umfang einzusehen, und davon zu urtheilen im Stande bin, desto größer ist die Freyheit.

Aber im zweyten Fall, da hat man überdies noch auf die Anwendung dieser Kräfte zu sehen, folglich

Je größer, oder kleiner die Anwendung der Selbstthätigkeit, der Willkühr, und Ueberlegung ist, desto größer, oder kleiner ist auch die Freyheit.

§. 17.

Natürliche Handlungen (actiones naturales), wovon der Grund in dem Bau, und der Struktur des organischen Körpers zu suchen ist, gehören zwar meistentheils in die Klasse der nothwendigen Handlungen, doch können sich auch Fälle ereignen, in denen man sie als freye betrachten muß.

§. 18.

Wenn alles, was irgends von unsrer Freyheit abhängt, sittlich heißt, so kan man die Sittlichkeit der Handlungen durch diejenige

Eigen-

Eigenschaft derselben erklären, vermöge welcher sie frey sind. In diesen betracht

1) Sind alle freye Handlungen sittlich, und umgekehrt.

2) Die Grade der Sittlichkeit richten sich nach den Graden der Freyheit. (§. 16.)

*) In der Folge werde ich die Worte, sittlich, frey als gleich bedeutende Ausdrücke gebrauchen.

§. 19.

Geben wir II. auf die Art, und Weise acht, wie dieß, oder jenes Subject handelt, so lassen sich 1) positive, und negative Handlungen von einander unterscheiden. — Der Mensch handelt, in so ferne er seine Kraft anwendet: (§. 8.) selbst die Anwendung dieser Kraft ist das, was man mit dem Nahmen einer positiven Handlung belegt; negative Handlungen bestehen in der Unterlassung der Anwendung, nicht Aeusserung unsrer Kraft, und sind also keine Handlungen im eigentlich, und strengen Verstande.

§. 20.

2) Oefters unternehmen wir Handlungen mit Vergnügen, bey andern sind wir so zu sagen gleichgültig, aber auch welche verursachen uns Mißvergnügen, und Widerwillen. Wir wollen sie zwar allerdings, unter gewissen Umständen, da wir sie doch unter andern verabscheuen, kurz, wir thun sie ungerne. So schmerzt es den Kaufmann, wenn er bey entstandenem Ungewitter durch Hinauswerffung seiner Wahren das Leben vom tobenden Meere erkaufen muß. Der Wanderer giebt dem ihm drohenden Räuber die mit Gold gespikte Börse, aber mit welchen Widerwillen hin.

Mein Gefühl sagt es mir, daß ich auch unter solchen Umständen das Gegentheil zu thun, und also frey zu handeln vermögend bin. — Aber so viel scheint doch immer ausgemacht, daß bey den Handlungen, die ich mit Widerwillen unternehme, weniger Freyheit statt finde, als bey den Handlungen, die ein Vergnügen begleitet, oder bey denen, die mir gleichgültig sind.

§. 21.

3) Ueberlegt, und unüberlegte Handlungen. — Man hüte sich freye Handlungen mit überlegten zu verwechseln, und für eines zu halten. Ueberlegte Handlungen sind zwar allemahl freye Handlungen, aber auch unüberlegte können als solche angesehen werden. Bey jeder freyen Handlung muß Ueberlegung zugegen seyn. Allein sollen freye Handlungen überlegt heißen, so wird ein größerer Grad der Ueberlegung eine genauere Prüfung der Beschaffenheit der Handlung erfodert. Ueberlegt kan eine Handlung 1) bald in Ansehung des Entschlusses, 2) bald in Ansehung der Vollstreckung, der Art und Weise, wie sie soll zur Ausübung gedeihen, bald 3) in Ansehung des Entschlusses, und der Ausübung zugleich seyn.

Schon aus diesen Begriff erhellt zu genüge der Satz: Ueberlegten Handlungen kömmt mehr Freyheit, denn Unüberlegten zu.

§. 22.

1) Wiederholte Erfahrungen belehren uns ferner, das wir einige unserer Handlungen mit

Leich-

Leichtigkeit unternehmen, bey andern entgegen wird uns der Entschluß sowohl, als ihre Vollstreckung sauer. — Man fragt: was für ein Grad der Freyheit solchen Handlungen zuzueignen sey. Ich antworte, man spüre der Quelle dieser Leichtigkeit, oder Schwierigkeit zu handeln etwas genauer nach. — Die Leichtigkeit zu handeln 1) gründet sich mannichmal auf eine erworbene Fertigkeit, dadurch wird die Freyheit keineswegs gemindert. Cartouche erwarb sich eine ausnehmende Fertigkeit im Stehlen, wie, verdienten vielleicht deswegen seine Verbrechen weniger Ahndung? — 2) Oefters rührt sie von äußerlichen Reitzungen guter Gelegenheit, Abwesenheit der Hindernisse, u. s. w. her, und in diesen Fall findet bey übrigens gleichen Umständen (caeteris paribus) weniger Freyheit statt. Im Gegentheil erhöhen die Freyheit 1) eine erworbene Fertigkeit, 2) innerliche Bewegungsgründe, 3) das Daseyn vieler, und großer Hindernisse. Je mehr einer innerliche Bewegungsgründe zu einer Handlung hat, je wichtig- und erheblicher sie sind, desto größer ist die

Frey-

Freyheit, wenn er das Gegentheil unternimmt. Je mannichfaltiger, je größer, je unüberwindlicher die zu entfernende Hindernisse sind, desto größer ist die Freyheit. *

*) Man vergleiche hiebey eine gründliche Schrift des Hrn. Hofrath Hennings betitelt: *Quaestio Iuris naturalis: an, et quando ex actionis facilitate moralitas determinari queat.* Ienae 1765. 4.

§. 23.

5) Endlich pflegt nicht selten Intention unsere Handlungen zu begleiten: wie oft sagen wir nicht, wir haben dies oder jenes intendirt, es sey mit Fleiß, aus Vorsatz, und mit Absicht geschehen? Intention nennt man das Wollen desjenigen, warum man etwas thut, das Wollen eines Zweckes.

So wie der Zweck in Rücksicht auf das handelnde Subject nicht immer der nemliche ist, sondern mannichfaltig, so ist auch die Intention verschieden. Wenn ich sage, dies soll aus der Handlung nach meinem Willen erfolgen, so ist dies entweder so beschaffen, das ich doch würde die Handlung unternommen haben, wenn ich auch keine andere Absicht gehabt hätte, als diese,

oder es ist so beschaffen, daß wenn nicht andere Absichten dabey gewesen wären, ich niemals würde gehandelt haben: im ersten Fall wird die Intention eine Haupt, im zweyten eine Neben-Intention genennt. — Die Intention ist ferner entweder eine eigentliche (directa), wodurch eben dasjenige hervorgebracht werden soll, warum man etwas thut. Z. E. Einer legt ein falsches Zeugniß ab, damit ein unschuldiger verdammt werde, oder entfernt (indirecta), da man eben dasjenige an, und vor sich selbst nicht will, was aus seiner Handlung erfolgt, welches aber doch eben so wohl als das, was man will, aus derselben erfolgen kan.

Bey der eigentlichen Hauptintention, findet mehr Freyheit statt, denn bey der entfernten, und Nebenintention.

§. 24.

III. In Rücksicht auf die Größe (habita ratione quantitatis), kan man die Handlungen in einfache, und zusammengesetzte (simplices, et compositas) eintheilen. Eine Handlung ist zusammengesezt, in so ferne sie in mehrere ihres gleichen

chen aufgelößt werden kan: diesen stehen die einfachen entgegen.

1) Zusammengesezte Handlungen sind Aggregate von einfachen.

2) Einer zusammengesezten freyen Handlung kömmt mehr Freyheit, als einer einfachen zu.

§. 25.

IV. In Rücksicht auf die Abhängigkeit, (ratione dependentiae) sind die Handlungen entweder innerliche, oder äußerliche. Innerliche Handlungen, (actiones internas) nennt man diejenigen, die von der thätigen Kraft der Seele allein abhangen. Aeußerliche Handlungen (actiones externae) sind diejenigen, welche durch die Bewegung der Theile unsers Körpers ihre Würklichkeit erhalten. Diese, nicht jene können durch die äußern Sinne wahrgenommen werden.

Eine jede äußerliche freye Handlung heißt eine That im weitläuftigern Verstande, (factum sensu latiori) positive Handlungen geben Begehungsthaten, Thaten im engern, und

eigentlichern Verstande, (facta stricte talia) negative Unterlassungen (facta omissiua, non facta.)

Ob man dem zweydeutigen Ausdruck: That diese, oder jene Bedeutung zuzueignen habe? läßt sich nicht überhaupt bestimmen, sondern muß aus dem Zusammenhang beurtheilt werden.

§. 26.

V. Betrachten wir endlich die Würkungen, so die Handlungen vermöge ihrer Folgen hervorbringen, so lassen sich gute, schlimme, und gleichgültige Handlungen von einander unterscheiden. Gut sind die Handlungen, in so ferne sie gute, schlimm, in so ferne sie schlimme Folgen haben, jene tragen entweder zur Erhaltung, oder Beförderung unsrer Vollkommenheit etwas bey, diese machen uns unvollkomner. Handlungen, so weder gute, noch schlimme Folgen nach sich ziehen, wodurch wir also in unsern Zustand weder vollkomner, noch unvollkomner werden, heissen gleichgültige Handlungen.

Alle Handlungen sind entweder gut, oder böse, gleichgültige Handlungen kan man wenigstens nach der eben gegebenen Erklärung nicht annehmen.

*) Aber wie giebt es nicht Handlungen, die weder gut, noch böse sind, und also gleichgültig? wenigstens denn wenn man sie an, und vor sich (in abstracto) betrachtet? — — Ich gebe es zu, ich weiß es, man kan die Handlungen auch in abstracto betrachten, und denn sind sie weder gut, noch böse. Das Tanzen in abstracto betrachtet ist eine gleichgültige Handlung. — Allein, wozu dieser Unterschied? wer handelt, tanzet jemahls in abstracto? —

) Ich kenne die Zweydeutigkeit des Ausdruckes: **Gleichgültigkeit viel zu gut, als das ich ohne Einschränkung die Existenz gleichgültiger Handlungen leugnen solte. — 1) Oefters versteht man unter einer gleichgültigen Handlung eine freye **Handlung**, und hier kommt es auf die Präjudicialfrage von der Freyheit an. §. 14. — 2) Manchmahl heißen auch gleichgültige Handlungen so viel als **gleichgute Handlungen** (actiones aequaliter bonae); und wer wolte diese verwerffen, wenigstens in Absicht auf unsern Verstand? — Ueberhaupt muß ich bey dieser Gelegenheit noch anmerken, das, was ich bißher gesagt, enthält keineswegs

neswegs die vollständige Beantwortung der Frage: giebt es gleichgültige Handlungen? im zweyten Hauptstück werde ich das Supplement dazu liefern.

§. 27.

Frey in Beziehung auf mich ist eine Handlung, wenn sie auch nur einigermaßen von meiner Freyheit abhängt. (§. 13.) Es läßt sich daher allerdings gedenken, daß auch fremde Handlungen in Rücksicht auf uns als freye können betrachtet werden, in so ferne wir daran Theil nehmen, d. i. durch eine von unsern Handlungen zur Würklichkeit der Handlungen des andern etwas beytragen. Dies kan auf eine doppelte Art geschehen; 1) durch positive Handlungen, entweder durch eine Handlung α) des Verstandes, (actu intellectus), da wir den Begriff einer Handlung einem beybringen, die Umstände, die sich bey gewissen Fällen ereignen, bekannt machen, Rath geben, Bewegungsgründe etwas zu thun, oder zu unterlassen anzeigen: oder β) des Willens, (actu voluntatis), als durch befehlen, bitten, verbieten, anmahnen, abmahnen, bedrohen, anlocken, anhalten, oder nöthigen, an, oder abrathen;

rathen; indem wir auf diese Art, was wir wollen, oder nicht wollen, dem andern zu verstehen geben, oder endlich γ) durch eine Würkung der bewegenden Kraft (actu facultatis loco motiuae), als wenn wir andern helffen, die benöthigten Werkzeuge hergeben, in der Absicht Exempel geben, den andern anzureitzen, eben das zu thun. 2) Durch negative Handlungen, durch unsere Unthätigkeit, durch Stillschweigen, u. s. w.

Die verschiedenen Arten, durch welche man an der Handlung eines andern Theil nehmen kan, bezeugen es hinlänglich, daß die Handlungen eines andern in Rücksicht auf uns bald mehr, bald weniger Freyheit, und Moralität haben.

§. 28.

Noch ehe wir dieses Hauptstück beschließen, ist es nöthig, den Einfluß, so Unwissenheit, Irrthum, Leidenschaften, insbesondere Furcht, Gewohnheit, Erziehung, Temperament, Alter, selbst Glück, und Unglück auf unsre Freyheit haben, kurz, doch ohne Nachtheil der Gründlich-

keit zu untersuchen. — Unwissenheit ist nichts anders als der Mangel, die Abwesenheit der Kenntniß eines Dinges; die unrichtige Vorstellung einer Sache heißt Irrthum. Unwissenheit, und Irrthum sind von einander unterschieden. Beyde sind entweder überwindlich, oder unüberwindlich, nachdem es entweder in unsrer Gewalt gestanden, sie zu vermeiden, oder nicht. — Handlungen, wovon die Quelle eine unüberwindliche Unwissenheit, oder ein unüberwindlicher Irrthum ist, können niemahls als freye betrachtet werden.

§. 29.

Wenn sinnliche Begierden mit vernünftigen streiten, und diese verdunkeln, über sie die Oberhand gewinnen, und also herrschend werden, so befinden wir uns in einen Zustand, der Affect genennt wird. Affecten entstehen demnach aus der Herrschaft der sinnlichen Begierden über die vernünftigen, sie sind herrschende sinnliche Begierden. Nach Verschiedenheit der sinnlichen Begierden sind auch die Leidenschaften verschieden. Begierden im engern Verstande, wollende Begierden sind die Quelle angenehmer Leidenschaf-

denschaften, so wie die Verabscheuungen unangenehmer. Vermischte Affecten sind weiter nichts denn schnelle, plötzliche Abwechselungen der Begierden mit Verabscheuungen.*

1) In der Hitze des Affects, im affectmäßigen Zustand sind wir keiner Freyheit fähig. Wenn uns einmahl der Affect ergriffen, so siegen ja die sinnlichen Begierden über die vernünftigen: es fällt demnach im affectmäßigen Zustand der Gebrauch des Verstandes, und der Vernunft weg; folglich können auch die Handlungen, die wir im Affect unternehmen, keine freye Handlungen seyn. (§. 14. 15.)

2) Aber oft steht es in unserer Gewalt der Herrschaft der sinnlichen Begierden vorzubeugen, und denn, wenn wir dies zu thun unterlassen, sind die Handlungen ohnerachtet wir sie im Affect unternommen, dennoch frey, wiewohl im geringern Grade, als die Handlungen, die wir ganz frey vom Affect ausübten. **

3) Sind wir unvermuthet ohne alles Verschulden in Affect gerathen, so haben die im Affect verübte Handlungen in Rücksicht auf uns entweder gar keine, oder sehr geringe Freyheit. Denn 1) in der Hitze des Affects sind wir gar keiner Freyheit fähig: (n. 1.) 2) Soll also denen im Affect verübten Handlungen Freyheit zukommen, so muß es in unserer Gewalt gestanden haben, den Affect zu verhindern; allein dies ist wider die Hypothese.

4) Aber in Rücksicht auf den dritten, der uns auf eine solche Art in Affect gebracht, können unsre Handlungen allerdings große Sittlichkeit haben, weil er an ihnen Theil genommen. (§. 27.)

5) Eine der einmahl gefaßten Leidenschaft zuwidere Handlung hat mehr Sittlichkeit, als eine Handlung, die ihr gemäß ausgeübet wird.

6) Handlungen, so in einem angenehmen Affect unternommen werden, haben bey übrigens gleichen Umständen

mehr

mehr Freyheit, als die, so man im Zustande eines unangenehmen Affectes ausübet. Daher sagt Kaiser Antonin: (Delicta, quae per libidinem perpetrantur, grauiora sunt, quam quae in ira admittuntur.)

*) Ueber die Lehre von den Leidenschaften verdienen unter den Schriftstellern, die ich kenne, vorzüglich nachgelesen zu werden **Daries** in seiner philosophischen Sittenlehre. **Hutcheson** in einer besondern Abhandlung von den Leidenschaften. HUME'S *Dissert. on the passions Sect. I. et IV.* **Georg. Friedr. Meier** von den Gemüthsbewegungen. 2te Aufl. Halle 1759. 8. **Joh. Friedr. Zückert** von den Leidenschaften. 3te Aufl. Berlin 1774. 8.

**) Vielleicht scheinen manchen meiner Leser der erste, und zweyte Canon des gegenwärtigen Paragraphs einander zu widersprechen. Allein, wenn man sich nur errinnert, daß ich bloß im letztern, nicht aber im erstern Fall Rücksicht auf den vorhergehenden Zustand der Seele genommen, so wird dieser Gedanke gar bald verschwinden.

§. 30.

Die **Furcht**, welche uns ein anderer einjaget, kan uns zu gewissen Handlungen bringen, die

die wir sonst nimmermehr würden unternommen haben: Allein wir hören deswegen noch nicht auf frey zu handeln, so lange es möglich bleibt, daß wir das angedrohte Mißvergnügen über uns können ergehen lassen. Es steckt eine große Zweydeutigkeit in dem Worte: Zwang, und gezwungene Handlung, welche aber verschwindet, wenn man ihn in den physicalisch, und moralischen eintheilt. Jener bewegt durch eine stärkere Kraft unsern Körper, und hebt die Freyheit völlig auf. Dieser würket mit starken Bewegungsgründen auf den Willen, und zernichtet die Freyheit nicht, so lange es möglich ist, das wir den eingedrückten Bewegungsgründen das Gegengewicht geben können. Die Geschichte bezeuget es, daß es Leute gegeben, die aller äusserlichen Gewaltthätigkeit ungeachtet, doch eine Handlung unterließen, die man von ihnen erzwingen wolte. So machten es die Märtyrer. Wer Muth genug zu sterben hat, der kan durch keine menschliche Gewalt irgend wozu gezwungen werden. —

§. 31.

Die durch öftere Wiederholung ein, und eben

dersel-

ben Handlung erworbene Fertigkeit wird Gewohnheit genennt. Will man den Einfluß derselben auf unsere Freyheit bestimmen, so muß man den Anfang der Gewohnheit, das Aggregat der sämmtlichen Handlungen, die sie gezeugt, denn die lezte That voneinander unterscheiden.

1) Die Freyheit der erstern Handlungen, wodurch die Gewohnheit hervorgebracht worden, muß aus der Beschaffenheit jeder einzelnen Handlung bestimmt werden.

2) Sind wir einmahl zu einer gewissen Art von Verrichtungen gewöhnt, so überlassen lassen wir uns denselben bey jeder Gelegenheit, es ist uns einigermaßen nothwendig der Gewohnheit gemäß zu handeln, weil unsere Seele darinn durch öftere Wiederholung derselben eine Fertigkeit erlanget hat, weil sie uns zur andern Natur geworden sind: ferner, da uns die Gewohnheit in den meisten Fällen so dunkel regieret, das wir es selbst nicht im Stande sind zu sagen, warum unser Gemüth hat beweget werden können, so scheint es ausgemacht

macht zu seyn, daß bey den leztern Handlungen, die als Folgen der einmahl verhandenen Gewohnheit anzusehen sind, weniger Freyheit denn bey den erstern statt finde. —

§. 32.

Die Erziehung. — Wer wolte ihre Macht auf das Gemüth des Menschen verkennen? — Sie giebt unsern Gesinnungen, unsern Neigungen, und Begierden eine vorzügliche Richtung. Nichts ist dauerhafter als die ersten Eindrücke, die unsere Seele erhält; weil sie wegen ihrer Neuheit am lebhaftesten rühren, geschwind aufgefaßt, und tief eingeprägt werden, so stellen sie sich immer wieder dar, und breiten sich über das ganze Leben aus. Wie, kan man es wohl einen Menschen, dem eine elende Erziehung zu Theil geworden, verargen, wenn seine Thaten nicht immer die besten sind? —

§. 33.

Das Alter. — Man hat den Jüngling, den Mann, den Greiß sorgfältig voneinander zu unterscheiden r) wegen Verschiedenheit der

Nei-

Neigungen, 2) der Einsichten. — Die Erfahrung lehrt es, das bey dem Jüngling gewisse Neigungen sehr lebhaft und feurig sind, die in den männlichen Jahren allmählig abnehmen, und bey dem Greise endlich gar verlöschen. Der Jüngling ist flüchtig, er schwärmt nur auf der Oberfläche der Dinge herum, und läßt das innere derselben unberührt; daher mangelt es ihm öfters an nöthiger Einsicht, und er unternimmt manchmahl Handlungen ohne genugsame Ueberlegung. — Auch die Temperamente der Menschen, da sie Quellen von verschiedenen Neigungen sind, darfen bey Bestimmung der Freyheit nicht ganz außer acht gelassen werden.

§. 34.

Endlich Glück und Unglück. — a) Wir sind in einen Zusammenhang eingeflochten, den wir bey weitem nicht ganz zu übersehen im Stande sind. Wenn nun gleich kein eigentliches Ohngefähr darinnen vorkömmt, so scheint es doch den Menschen so, wegen ihrer kurzen Einsicht. * — Eine Begebenheit, die wir nach unsern Umständen weder vorhersehen, noch abwenden können,

nennen wir einen Zufall, ist sie für uns angenehm, so heißet sie ein Glück, ist sie unangenehm, ein Unglück. Je mehr ein Mensch den Zusammenhang der Dinge einsehen lernt, desto weniger giebt es in Ansehung seiner Glück, oder Unglück. Je größer die Unwissenheit, desto mehr Zufall. — Folgende Sätze scheinen mir ausgemachte Wahrheiten zu seyn.

1) Glück, und Unglück sind sehr oft vermögend, uns zu Handlungen zu verleiten, die wir außerdem niemahls würden unternommen haben.

2) Glück und Unglück haben in Rücksicht auf uns keine Sittlichkeit, sie sind ganz außer unsrer Gewalt, und von unsrer Freyheit ganz unabhängig.

*) All nature is but art unknown to thee,
All chance, direction which thou canst not see.
POPE *on man.* Ep. I. 281.
Das ganze Wesen der Natur ist eine Kunst, die wir nicht kennen;
Das Ohngefehr ist eine Ordnung, die wir nur nicht begreiffen können.
Brockes.

a) Man

a) Man sehe Hrn. Zobels Abhandlung vom Glück und Unglück, in seinen vermischten Aufsätzen aus der Philosophie, und den schönen Wissenschaften. Greifswald 1770. 8. S. 141. u. f.

Zweytes Hauptstück.

Von der Verbindlichkeit und dem Gesetze, sowohl überhaupt, als insbesondere dem natürlichen.

§. 35.

Die Lehre von dem Gesetze, und der Verbindlichkeit sowohl überhaupt, als insbesondere der natürlichen ist eine der wichtigsten, aber auch zugleich der schwersten Materien in der ganzen practischen Weltweisheit. Die Begriffe von der Verbindlichkeit, dem Gesetze sind Hauptbegriffe: hier kan die kleinste Unrichtigkeit in Folge der Betrachtungen zu den wichtigsten Fehltritten verleiten. — Der Mann, dessen Beruf es ist, andere zu unterrichten, und sie von wichtigen Wahrheiten zu überzeugen, muß mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen, der mindeste

Schritt, den er waget, ist noch ohne Gefahr. — Niemahls werde ich bey Untersuchung der gegenwärtigen Materie diese so heilsame Errinnerung vergessen, stets soll sie meine Führerin, und stets meine Begleiterin auf dem dornichten Pfade seyn, den ich betreten will.

§. 36.

Der Begriff von der Verbindlichkeit, den man vor allen Dingen festsetzen muß, ist zusammengesezt; soll er nun seine gehörige Deutlichkeit erhalten, so ist es nöthig ihn in einfachere Begriffe aufzulösen.

Wenn etwas nothwendig machen so viel heißt als etwas, so vorher zufällig war, in etwas nothwendiges verwandeln,* so kan man sagen, das eine Handlung nothwendig gemacht werden, oder das ein Mensch denn zu einer Handlung genöthiget werde, wenn seine vorher zufällige Handlung in eine nothwendige verändert wird: einen sittlich zu einer Handlung nöthigen heist einen so nöthigen, daß das Gegentheil seiner Handlung ihme dennoch physisch möglich bleibe, und in seiner Gewalt stehe. Einen sittlich nöthigen ist eben so viel als einen

zu einer gewissen Handlung verbinden; hieraus läßt sich nun begreiffen, wer verbinde, und wer verbunden werde.

Diese Erklärungen billiget der Weltweise eben so, wie der Rechtsgelehrte, ja noch mehr, sie stimmen mit der allgemeinen Denkungsart aller Menschen vollkommen überein. So oft ein Mensch sich wozu verbunden zu seyn erachtet, so oft sagt er, ich muß es thun, ich kan mir nicht anderst helfen, ich sehe mich genöthiget, dies zu thun.

Die Verbindlichkeit wird entweder in Absicht auf diejenige Person betrachtet, welche genöthiget wird, oder in Rücksicht auf dasjenige Wesen, so diese Verbindlichkeit würket; im ersten Fall wird die Verbindlichkeit eine leidende (obligatio passiua), im zweiten eine thätige (obligatio actiua) genennt. Die leidende Verbindlichkeit ist eine moralische Nothwendigkeit, (necessitas moralis), die thätige eine moralische Nöthigung (necessitatio moralis).

*) Die Herrn, denen diese Erklärung ein Stein des Anstosses ist, nehme ich mir die Freyheit, auf die

Ontologie zu verweisen, worinn die Begriffe vom nothwendigen und zufälligen entwickelt werden.

§. 37.

Aber was wird denn erfordert um eine moralische Nothwendigkeit hervorzubringen? woher kömmt die Verbindlichkeit? wie wird sie erzeugt? diese höchst wichtige Frage verdient unsre ganze Aufmerksamkeit; um sie richtig zu beantworten ist es nöthig einige Anmerkungen voraus zu schicken, vielleicht leiten sie uns auf die Spure der Wahrheit. — — —

1) Eines entspringt aus dem andern, in so ferne es den hinreichenden reellen Grund seiner Würklichkeit in dem andern erkennt. Etwas, so aus dem andern entspringt, eine Folge des andern ist, ohne, oder vor diesem zu denken ist offenbahr ungereimt.

2) Man setze eine moralische Nothwendigkeit, ohne ein Wesen anzunehmen, das selbe würket; läßt sich dieser Fall wohl als möglich gedencken? nein! er widerspricht sich selbst. — Die leidende Verbindlichkeit

lichkeit ist also eine Folge der thätigen, jene entspringt aus dieser, und kan unmöglich ohne, oder vor dieser als existent gedacht werden.

3) Unter Bewegungsgründen (nomine motiuorum) verstehen wir hier deutliche Vorstellungen, in so ferne sie den Grund von den Aeusserungen des Willens enthalten, selbe erwecken, und bestimmen. Sollen demnach Bewegungsgründe zu einer Handlung vorhanden seyn, so werden 1) angenehme, oder unangenehme Folgen erfordert, denn bloß das Gute, und das Uebel sind die Triebfedern unseres Willens. 2) Ist es nöthig, daß wir sie uns vorstellen, wer begehrt wohl, oder verabscheut, das unerkante? 3) muß die Vorstellung deutlich seyn. Thiere handeln bloß aus Instinkt, der Mensch nach Bewegungsgründen.

Hieraus erhellt, die guten, oder schlimmen Folgen, so unsere Handlungen begleiten (§. 10.), sind, wenn sie deut-

lich erkannt werden, Bewegungsgründe, Motive unsrer Handlungen.

4) Belohnungen, und Strafen im weitläuftigsten Verstande nenne ich zufällige Güter, oder Uebel, so mit unsern Handlungen als Bewegungsgründe verknüpft werden.

Strafen sind ein Uebel: sie sind desto grösser, je grösser, je mehrer, und mannichfaltiger die Uebel, je dauerhafter, je genauer, und fester sie mit den Handlungen der Menschen verbunden sind.

Man eignet den Strafen Würksamkeit, Kraft, Thätigkeit zu, in so ferne sie den freyen Willen bestimmen, nicht nur den gehörig starken Entschluß etwas zu fassen, etwas zu thun, oder zu unterlassen, sondern auch diesen Entschluß auszuführen: hieran ist nicht der mindeste Zweifel; allein ich gehe weiter. — — — Außer der Grösse, und Menge der Uebel, wie auch der Art der Verknüpfung, worauf es freylich ebenfalls ankommt, verhält sich der

Grad

Grad dieser Würksamkeit 1) wie der Grad der Gewißheit des Erfolges. Je gewisser ein Uebel erfolgen wird, desto mehr vermag es auf den Willen, desto würksamer ist die Strafe. 2) Wie der Grad der Geschwindigkeit des Erfolges. Entfernte Dinge rühren uns nicht so sehr, als die gegenwärtigen, und nahen. Es muß daher zur erwünschten Würksamkeit der Strafen sehr viel beytragen, wenn wir wissen, daß sie bald erfolgen. 3) Endlich wie der Grad der Erkenntniß. Je deutlicher wir das mit einer Handlung verknüpfte Uebel einsehen, desto mächtiger ist die Strafe. — Mit einer kleinen Veränderung läßt sich das nemliche auch auf Belohnungen anwenden.

Der gegebenen Erklärung zufolge müssen die guten oder schlimmen Folgen unsrer Handlungen als Strafen, und Belohnungen im weitläuftigen Verstande angesehen werden. (n. 3.)

§. 38.

Aus den bisherigen Betrachtungen verglichen

mit dem, was von dem unveränderlichen Gesezen des Willens in der Seelenlehre vorgetragen wird, ist es nun leicht die Quelle, und den Ursprung aller Verbindlichkeit anzugeben. Ich schließe also: der Mensch strebt von Natur nach demjenigen, was ihm Vergnügen gewährt, was jenes stört, was Mißvergnügen verursacht, das sucht er von sich so viel möglich zu entfernen, das verabscheut er. — — — Gesezt nun, ein Mensch sieht deutlich ein, daß die Unterlassung, oder Ausübung einer gewissen Handlung gute, oder schlimme Folgen nach sich ziehe, so fühlt er eine moralische Nothwendigkeit sie entweder zu thun, oder zu unterlassen, und also eine Verbindlichkeit. (§. 36.) Folglich entspringt jede **Verbindlichkeit aus einer deutlichen Kenntniß der guten, oder schlimmen Folgen, so unsre Handlungen begleiten.**

Die guten, oder schlimmen Folgen, so unsre Handlungen begleiten, sind, wenn sie deutlich erkannt werden, Motive, Strafen, und Belohnungen. (§. 37. n. 3. 4.) Folglich rührt alle unsre Verbindlichkeit daher, weil mit unsern Handlungen Bewegungsgründe,

Strafen

Strafen und Belohnungen verknüpft sind.

- - - - - Quis enim virtutem amplectitur ipsam,
Praemia si tollas.

IUVENAL.

§. 39.

Die Erklärungen der Weltweisen von dem Gesetze sind sehr verschieden: man darf sich nur ein wenig in den Schriften unsrer Philosophen umgesehen haben, so wird man gewahr: daß einige wie Puffendorf, a) Treuer, b) Hollmann c) von keinem Gesetze etwas wissen wollen, wo nicht ein Oberer ist, d. h. jemand der Recht, und Gewalt hat zu zwingen, daß man seinen Willen thue. Andere hingegen als Grotius d) Leibnitz e) Wolf f) fodern zu einem Gesetze weiter nichts, als eine moralische Nothwendigkeit. Die Gründe der letztern haben mir immer überzeugender geschienen, und ich erkläre ein Gesetz im weitläuftigen Verstande durch einen Satz, der eine Verbindlichkeit ankündiget, im engern durch eine Vorschrift des Oberherrn, nach der die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten verbunden sind g).

Aus diesen Begriffen erhellt unmittelbar

1) Gesetz, und Verbindlichkeit sind zwey auf einander sich beziehende Prädikate.

2) Wo eine Verbindlichkeit ist, da muß man auch ein Gesetz annehmen, hebt man jene auf, so kan auch dieses nicht bestehen.

3) Was von der Verbindlichkeit gilt, gilt auch vom Gesetze.

Allein wie unterscheiden sich so Gesetze von Rathschlägen? wir wollen diese Frage um sie deutlicher zu beantworten, in zween andere zerlegen; 1) wie unterscheiden sich Gesetze im weitläuftigern, 2) wie die im engern Verstande? Ein Rathschlag ist eine Vorschrift, die mir ein anderer in einem zweifelhaften Falle giebt, ohne mich dadurch zur Ausübung, oder Unterlassung einer gewissen Handlung zu verbinden. Ein Rathschlag also an, und vor sich betrachtet, verbindet den, dem er gegeben wird, nicht, das Gesetz verbindet allemahl. Wer mir einen Rath ertheilt,

kan

kan wenigstens in dieser Rücksicht nicht als Oberherr angesehen werden, er ist bloß mein Freund. Wer mir Befehle auferlegt, Gesetze vorschreibt, ist mein Oberherr, und ich sein Unterthan. — Aber wenn ich deutlich einsehe, wenn ich überzeugt bin, daß der Rath, den mir mein Freund ertheilt, zu meinen wahren Vortheil gereicht, bin ich denn in diesem Fall nicht verbunden das zu thun, wozu man mir gerathen? allerdings. — Also sind Rathschläge und Gesetze einerley, der Rathgeber ist zugleich ein Gesetzgeber. Dies leugne ich; denn der Rathgeber würket ja nicht den Zusammenhang der Motive, er zeigt ihn bloß an, und macht mir also eine schon vorhandene Verbindlichkeit bekannt. —

a) De Offic. Hom. et Ciu. L. I. cap. 2. §. 2. 5.

b) In seinen Anmerkungen zu Puffendorfs Buch de Off. Hom. et Ciu. ad §. 5.

c) Primae liniae Iurisprud. nat. P. I. cap. 1. §. 12. S. 50.

d) De Jur. Belli et Pacis. P. I. cap. 1. §. 9.

e) In Epist. ad MOLANUM, die eine vortrefliche Kritik über das kleine Puffendorfische Werk enthält.

f) Inst.

f) Inst. Jur. Nat. et Gent. P. I. cap. 2.

g) Eine gründliche Widerlegung der Einwürfe, wodurch man die eben gegebene Begrffe von der Verbindlichkeit, und dem Gesetze verdächtig zu machen gesucht hat, findet man beym VATTEL Loisir philosophique Geneue 1747. 8. Man vergleiche hiermit Achenwalls Obs. Jur. Nat. et Gent. spec. 2. Meiers allgemeine practische Weltweisheit. §. 70. S. 147. und §. 80. S. 172. Hrn. von Martini Exercit. de leg. nat. exercit. 2.

§. 40.

Aus allen dem, was ich bisher über die Begriffe von dem Gesetz, und der Verbindlichkeit gesagt, lassen sich folgende Sätze, als ungezweifelte Wahrheiten herleiten.

1) Die Verbindlichkeit hebt die Freyheit nicht auf, ja sie sezt selbe vielmehr voraus, und kan ohne dieser nicht gedacht werden. Denn sie ist eine bloß moralische Nothwendigkeit. (§. 36.)

2) Freyheit ist Willkühr unter Leitung der Vernunft: (§. 15.) hebt man in einem Subject dem Gebrauch der Vernunft auf, so kan weder Freyheit, noch Verbindlichkeit mehr statt finden.

3) Keine

3) Keine Substanz ist einer Verbindlichkeit fähig, als welche ein vernünftig freyes Wesen, ein Geist ist, welche nicht nur einen freyen Willen besitzt, folglich Verstand und Vernunft hat, sondern auch den Gebrauch dieser Kräfte.

4) Da Verstand, Vernunft, Freyheit des Willens und der Gebrauch dieser Kräfte den ganzen Grund ausmachen, warum der Mensch einer Verbindlichkeit fähig ist: (n. 3.) so kan man mit Recht schliessen, daß ein Mensch einer um so viel größern Verbindlichkeit fähig sey, je größer und vollkommner sein Verstand, seine Vernunft, seine Freyheit, und der Gebrauch dieser Kräfte ist; daß er aber in einen um so viel kleinern Grad verbunden werden könne, je kleiner und unvollkommner diese Kräfte, und der Gebrauch derselben in ihme sind.

5) Da alle Verbindlichkeit durch Verknüpfung der Bewegungsgründe bewürket wird (§. 30.): so hört die Verbindlichkeit

keit auf, wenn die Verknüpfung der Bewegungsgründe aufhört; werden mit einer Handlung, zu der vormahls keine Motive vorhanden waren, nun einige verknüpft, so entsteht eine neue Verbindlichkeit: eben diese wächst, nimmt zu, wenn zu denen vorhandenen Motiven neue hinzugethan, ab, wenn eins, oder mehrere davon gethan werden.

6) Je mannichfaltiger, je wichtiger die Bewegungsgründe, je genauer, und fester sie mit den freyen Handlungen der Menschen verknüpft sind, desto größer ist die Verbindlichkeit.

7) Motive werden bald nur auf eine gewisse Zeit, bald vor beständig, bald unter allen, bald unter gewissen Umständen, mit den Handlungen entweder aller, oder bloß einiger Menschen verknüpft; oft bildet man sich eine Verbindlichkeit ein, wo in der That keine vorhanden: daher die verschiedenen Eintheilungen der Verbindlichkeit, und Gesetze in zeitlich, und beständige, (temporarias, et perpetuas), bedingt, und

und unbedingte (absolutas, et hypotheticas), subjectivisch allgemein, und besondere (vniuersales, et singulares), wahre, und falsche. (veras, et spurias.)

7) Die Verbindlichkeit sezt in dem verbundenen eine deutliche, und wenn sie würksam seyn soll, eine lebhafte Kenntniß der Motive voraus; je deutlicher, je lebhafter die Bewegungsgründe sind, je klärer ihr Zusammenhang eingesehen wird, desto größer, und vollkomner ist die Verbindlichkeit, und das Gesetz.

8) Nur zukünftige, und freye Handlungen sind einer Verbindlichkeit fähig: zum vergangenen, da das, was einmahl geschehen vor allemahl geschehen, zu nothwendigen Handlungen, wohin man auch meistentheils die natürlichen rechnet, (§. 17.) zum Unmöglichen kan niemand verbunden werden.

9) Die Handlungen, mit denen Motive verknüpft werden, sind entweder Begehungs-

oder

oder Unterlassungshandlungen: daher die Eintheilung der Verbindlichkeit in die bejahend, und verneinende, und der Gesetze in gebietende, und verbietende: was man erlaubende Gesetze nennt, sind im eigentlichsten Verstand keine Gesetze. *α*) Verneinende Gesetze erhalten ihre Erfüllung einzig, und allein durch den ernsten Entschluß dessen, der verbunden wird. *β*) Bejahende Gesetze sind allemahl auch verneinende Gesetze. *γ*) Bejahende Gesetze setzen in dem verbundenen hinlängliche Kräfte und Gelegenheit voraus, sie verbinden also den nicht, dem entweder hinlängliche Kräfte, oder Gelegenheit zur Erfüllung mangelt.

10) Wenn gleich kein Vernünftiger leugnen kan, daß jede freye Handlung einer Verbindlichkeit fähig sey: so ist es doch eine ganz andere Frage: ob würklich alle Menschen in Absicht aller ihrer freyen Handlungen eine Verbindlichkeit haben? so viel ist ausgemacht, daß mit allen

freyen

freyen Handlungen gewisse angenehm, oder unangenehme Folgen verknüpft sind. (§. 10.) Es kömmt also bloß darauf an, ob diese allemahl gehörig von uns eingesehen, und dadurch in Motive verwandelt werden. (§. 37. n. 3.) Wenn man dies gleich in Absicht auf das ganze menschliche Geschlecht überhaupt zugeben kan, und muß, so fällt es doch schwer, ein solches in Betracht auf einzelne Menschen zu behaupten, weil ihre Erkenntniß eingeschränkt, und sie von vielen Handlungen nicht einmahl mit Wahrscheinlichkeit bestimmen können, ob diese, oder die entgegenstehenden besser seyn. a)

a) Meier am angef. Orte. §. 100. Seit. 211. u. f.

§. 41.

Alle Gesetze sind entweder natürlich, oder willkührliche Gesetze. Diese Eintheilung ist unter den bisherigen die wichtigste: daher erfodert auch ihre Entwickelung die größte Genauigkeit. —

1) **Mit jeder Handlung sind von Natur *) gewisse angenehme, oder unan-**

genehme Folgen verknüpft. Allein hier ist die Rede bloß von freyen Handlungen: denn nur diese gehören in die Sphäre der Gesetze. (§. 40. n. 8.) — Man kan eine freye Handlung aus einem doppelten Gesichtspunct betrachten, einmahl generisch, ohne dabey Rücksicht auf die Freyheit des handelnden Subjects zu nehmen, denn specifisch, d. i. mit Rücksicht auf dieselbe, oder in so ferne sie frey ist; in beyden Fällen wird der angeführte Satz durch die Erfahrung realisirt: aus den freyen Handlungen der Menschen fließen gewiße angenehm, oder unangenehme Folgen, wenn man sie 1) generisch, 2) specifisch betrachtet: jene kan man physische, diese moralische Folgen der Handlungen nennen. Wenn Horaz von dem Unmäßigen sagt

— — — Vides, vt pallidus omnis
Coena desurget dubia, quin corpus onustum,
Hesternis vitiis, animum quoque praegrauat vna,
Atque affigit humo diuinae particulam aurae.

und

und von dem mäßigen, enthaltsamen

Alter vbi dicto citius curata sopori
Membra dedit, vegetus praescripta ad
munia surgit.

so sind dies bloß physische Folgen der Unmäßigkeit, und Enthaltsamkeit. Zufriedenheit hingegen, Gemüthsruhe, guter Nahme, die entzückende Hoffnung einer bessern Zukunft gehören zu den angenehmen moralischen Folgen unsrer Handlungen, so wie Reue, Schaam, übler Ruf bey andern, Unzufriedenheit, Mißvergnügen, die Furcht vor einem unsichtbahren Wesen, dem Richter menschlicher Handlungen, dem Rächer des Bösen zu den unangenehmen. — Dieser Unterschied, so unerheblich er auch manchem scheinen dürfte, so erheblich ist er: die Folge wird von seinen Nutzen zeigen.

2) Außer den natürlichen Folgen unsrer Handlungen lassen sich auch willkührliche gedencken, die den hinreichenden Grund ihrer Würklichkeit in dem Wil-

 len

len eines vernünftigen Wesens erkennen.**

3) Die angenehm, oder unangenehmen Folgen, so entweder die Natur, oder der Wille eines Oberherrn mit den freyen Handlungen der Menschen verknüpft, gehen durch die deutliche Einsicht in Bewegungsgründe, Strafen, und Belohnungen über. (§. 37. n. 3.)

4) Die natürlichen Strafen, und Belohnungen sind so beschaffen, daß sie von den Handlungen der Menschen unmöglich können getrennt werden: im natürlichen Gericht bleibt keine gute Handlung unbelohnt, aber auch keine böse unbestraft.

5) Die Verbindlichkeit heißt natürlich, in so ferne sie aus Verknüpfung natürlicher Bewegungsgründe entspringet: ihr steht die willkührliche entgegen. Sätze, die eine Verbindlichkeit ankündigen, werden Gesetze genennt; (§. 39.) nun drücken sie ent-

weder

weder eine natürliche, oder willkührliche Verbindlichkeit aus: im ersten Fall sind es natürliche, im zweyten willkührliche Gesetze.

*) Die Zweydeutigkeit des Worts: **Natur** kan man beym **Daries** *in Obs. Iur. Nat. et Gent.* obs. 1. und dem ungenanten Verfasser der *Dubiorum Iuris Naturae cap.* 2. nachsehen.

) **Die Güte, oder Unvollkommenheit der Handlungen (bonitas, vel prauitas actionum) gründet sich auf die guten, oder schlimmen Folgen, so von jeder unserer Handlung unzertrennlich sind. Nachdem diese ihr Daseyn entweder der Natur oder dem Willen eines vernünftigen Wesens zu verdancken haben, so wird auch jene in die **innerliche**, und **äußerliche** (internam, et externam) eingetheilt. Mit allen unsern Handlungen, folglich auch denen, die man freye nennt, sind von Natur gewisse angenehm, oder unangenehme Folgen verknüpft; es muß daher einer jedweden Handlung eine innerliche Güte, oder Unvollkommenheit zukommen, die zugleich als eine äußerliche in so ferne angesehen werden kan, als 1) die Existenz, Einrichtung, und Erhaltung der ganzen Natur von einem höchst weisen, mächtigen, und gütigen Wesen abhängt. 2) Auch in

so ferne, als Gott die vorhergesehenen Folgen der Handlungen gut geheißen hat.

Hier ist der Ort, wo ich die Lehre von der innern Sittlichkeit der Handlungen, die in vorigen Zeiten so viel überflüßiges Aufsehen erregt hat, und die vielleicht noch jezt manchem wichtiger scheint, als sie es wirklich ist, einschalten kan. — Die **innerliche Sittlichkeit**, so wie das Wort hier genommen wird, ist die Güte, oder Unvollkommenheit, die einer freyen Handlung zukömmt, in so ferne sie specifisch, d. i. als eine freye Handlung betrachtet wird. Sie beruht auf den moralisch guten, oder schlimmen Folgen unsrer Handlungen, und darf mit der innerlichen Güte, oder Unvollkommenheit derselben nicht verwechselt werden, wenn man gleich beyde Ausdrücke öfters als gleich bedeutend gebraucht. Die Frage: **kömmt auch in dieser Bedeutung unsern Handlungen eine innerliche Sittlichkeit zu?** ist aus dem bisherigen leicht zu entscheiden. — Ein mehreres über gegenwärtige Materie findet man beym **Daries** *in Obs. Iur. Nat. et Gent. Tom. I.*, desgleichen in seinem Discours über das Natur- und Völkerrecht 1 Th. Seit. 135. u. f. Es verdient auch hierbey verglichen zu werden, **Hollmann** *in Iurispr. nat.* §. 63. seq. und **Seydlitz** Tractat *de moralitate actionum liberarum tam obiectiua, quam subjectiua.* Hafniae 1763. 8.

§. 42.

§. 42.

Die natürlichen Gesetze, wenn anderst einige vorhanden sind *), haben ihren zureichenden Grund in der Natur des Menschen, und seiner Handlungen, die willkührlichen in dem Willen eines vernünftigen Wesens: daher

1) Pflegt man den natürlichen Gesetzen Nothwendigkeit, Ewigkeit, subjectivische Allgemeinheit, Unveränderlichkeit, und, daß ich mich des Ausdrucks bediene, eine gewisse Göttlichkeit zuzuschreiben.

2) Die Naturgesetze verbinden auch ohne vorläufige Bekanntmachung, Vernunft, und Erfahrung sind die Lehrmeister derselben.

3) Kan in Absicht auf die Naturgesetze eine unüberwindliche Unwissenheit statt finden? man unterscheide die ersten allgemeinsten Grundsätze des Rechtverhaltens von den entferntern, deren Entdeckung einen geübten, und tiefsinnigen Kopf voraussetzet. In Absicht auf diese, nicht

jene läßt sich die angeführte Frage beja-
hen. (§. 28.)

*) Nicht als ob ich an der Würklichkeit der natürlichen Gesetze zweifelte, habe ich mich dieses Ausdrucks bedient, sondern, weil ich ihre Würklichkeit noch nicht erwiesen: also bloß um dem Tadel des strengen Systematickers zu entgehen, der mich sonst betreffen könte. —

**) Zu mehrer Aufklärung des gegenwärtigen Paragraphs will ich meinen Lesern eine schöne Stelle aus dem Cicero mittheilen: Huic legi, sagt der Römische Weltweise, nec obrogari fas est, neque derogari ex hac quidquam licet, neque tota abrogari potest. Nec vero per senatum, aut per populum solui hac lege possumus. Neque quaerendus est explanator, et interpres eius alius. Nec erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac, sed et omnes gentes, et omni tempore vna lex continebit, vnusque erit communis quasi magister, et Imperator omnium Deus, ille legis huius inuentor, disceptator, et lator.

§. 43.

Den natürlichen Gesetzen werden die positiven entgegengesezt, (§. 41. n. 5.) bald in Ansehung des würkenden Grundes der Verbindlichkeit, bald in Ansehung des Erkenntnißgrundes.

Sie

Sie sind entweder göttliche, oder menschliche; jene haben Gott, diese den Menschen zum Urheber.

Die willkührlichen Gesetze sind weder nothwendig, weder ewig, weder subjectivisch allgemein, noch unveränderlich; göttliche Gesetze fodern zu ihrer Verbindlichkeit Offenbahrung, menschliche eine menschliche Bekanntmachung, eine Promulgation.

§. 44.

Es giebt natürliche Gesetze. Von dieser Wahrheit kan man sich auf eine doppelte Art überzeugen: einmahl, wenn man darzuthun im Stande ist, daß in Absicht auf gewisse Handlungen natürliche Bewegungsgründe vorhanden; (§. 41. n. 5.) und wer wolte dieses leugnen? da 1) mit allen unsern Handlungen von Natur gewisse Folgen verknüpft sind, und 2) wiederhohlte Erfahrungen beweisen, daß wir viele davon auf das deutlichste einsehen. (§. cit. n. 1. 3.)

Der zweyte Beweiß ist auf die Grundsätze der natürlichen Gottesgelehrheit gebauet. Gott,

so schließt jeder Vernünftige, ist der Urheber dieser Welt, er hat uns zu Bewohnern derselben gemacht, er ist ein höchst vollkommnes, allwissend, gütig, und gerechtes Wesen, in dessen Gewalt alles steht. Wie, muß nicht der Mensch, dessen Begriffe vom höchsten Wesen so beschaffen sind, alles dasjenige als ein heiliges Gesetz ansehen, wovon er sich vorstellt, daß es der Wille eines solchen Gottes ist? und insbesondere als ein natürliches, wenn er dies durch die Vernunft allein zu erkennen vermögend ist? — a)

Wer sich auf die leztere Art von der Würklichkeit der natürlichen Gesetze überzeugt, dem werden die Gesetze der Natur Gesetze im engern, und eigentlichern Verstande. (§. 39.) Denn Gott unser Schöpfer ist Herr in einer weit vorzüglichern Bedeutung, als es ein Mensch seyn kan.

Aus den gegenwärtigen Betrachtungen verglichen mit dem, was ich bereits oben (§. cit. in not.) angeführt, läßt sich die Frage beantworten: ob die Regeln des Naturrechts keine Gesetze, sondern nur heilsame Rathschläge sind, wie es Thomasius davor hält.

a) ACHEN-

a) ACHENWALL *Proleg. Iur. Nat.* §. 52. seq. Feders Lehrbuch der practischen Philosophie (3te Ausg.) 1 Th. S. 134. u. f. *l'Esistenza della legge naturale impugnata, et sostenuta da* CARL ANTONIO PILATI in Venez. 1764. 8. deutsch Lindau 1767. 8.

§. 45.

Aber woraus erkenne ich, daß mir in Rücksicht auf diese, oder jene Handlung eine natürliche Verbindlichkeit, ein natürliches Gesetz obliege? hier ist ein leztes allgemeines Principium nöthig, wenn man diese Frage gehörig beantworten soll. (principum cognoscendi leges naturales vltimum.) Ein solches Principium muß eine vierfache Eigenschaft haben, 1) es muß wahr seyn; (verùm) wie, werden denn nicht auch die Schlußfolgen aus einem falschen, und erdichteten Satz ebenfalls erdichtet, und falsch seyn? 2) es muß ein einfacher Satz seyn und eine einzige einfache Wahrheit enthalten: (vnicum) denn bestände es aus zwey, drey, oder mehrern Wahrheiten, und beweise man eine Verbindlichkeit bald aus dem erstern, bald aus dem andern Theile desselben, so würde in einer moralischen Disciplin, in der man ihn zum Grunde legt,

legt, nicht ein System entstehen, sondern es würde dieselbe vielerley Systeme enthalten, die durch einander gemengt wären, ohne mit einander verbunden zu seyn. 3) **Von unmittelbahrer Einsicht** (euidens): das allzuwissenschaftliche Ansehen erregt billigen Verdacht von der Richtigkeit eines solchen Grundsatzes. 4) Endlich muß er der Disciplin, der er zum lezten Grundsatz dienen soll, dergestalt angemessen seyn, daß aus ihm nicht mehrere, noch wenigere Wahrheiten fliessen, als zu derselben gehören. (adaequatum)

Ich bin weit entfernt, die **Möglichkeit** eines **leztzen allgemeinen Principiums** der **practischen Weltweißheit** zu leugnen, da es keineswegs widersprechend ist, Wahrheiten von einerley Art auf einen einzigen allgemeinen, und lezten Grundsatz zurückzuführen: auch den **Nutzen** desselben will ich nicht bestreiten, durch ihn gelangen wir zur völligen Gewißheit, und systematischer Kenntniß unsrer Pflichten; darf man aber wohl diese von der Classe der Vollkommenheiten ausschliessen? Es ist daher der große Streit, so über diesen Grundsatze unter den Gelehrten

lehrten entstanden, nicht ohne allen Vortheil, wenn ich gleich überzeugt bin, daß die Beurtheilung aller derjenigen Sätze, die man vor das erste Principium der practischen Philosophie von jeher angenommen, eine Arbeit seye, die mir der geringste Theil meiner Leser verdanken würde, da es ohnehin schon von andern a) zur Genüge geschehen ist.

Das Gesetz der Selbstliebe, die ich zum Ueberfluß eine vernünftige nennen will, oder der Satz: **du sollst dein eigenes wahres Wohl, so viel dir möglich ist, suchen,** scheint mir unstreitig bey systematischer Behandlung der natürlichen Gesetze die erste Stelle zu verdienen, und also daß erste Principium derselben zu seyn. Denn er hat alle Eigenschaften eines solchen Grundsatzes. „Ueberdieß, da er eine Grundregel unsrer gesammten Begehrungskraft ist, so ist er gleichsam das erste Bewegungsgesetz der Seele, in so ferne sie sich auf eine freye Art geschäftig bezeugt. Folglich ist es um so viel unleugbahrer, daß er als die erste Quelle der Erkenntniß aller unsrer Verbindlichkeiten angenommen werden kan. Alle Menschen

schen handeln ohnehin ohne Kunst, und Anweisung nach denselben, nur daß sie in den meisten Fällen durch ihre Irrthümer verleitet werden, demselben in der That zuwider zu handeln. b)

Die Sätze: suche dich wahrhaft zu vervollkommnen, alle wahre Unvollkommenheiten nach Kräften zu entfernen, trachte nach dem, was dir ein dauerhaftes Vergnügen, fortwährend angenehme Empfindungen verschaft, vermeide, was diese stört, suche deine wahre Glückseligkeit, unternehme lauter Handlungen, wodurch dein wahres Bestes befödert wird, unterlasse die Gegenseitigen u. m. a. sind von dem eben angeführten Satz zwar den Worten nach verschiedene, aber in der Sache selbst doch immer gleich bedeutende Ausdrücke.

Suche das wahre Beste deiner Mitbrüder, unternehme lauter Handlungen, wodurch ihr wahres Wohl befödert wird, unterlasse die gegenseitigen, hüte dich sie unvollkommner zu machen, werde ein Wohlthäter der ganzen Schöpfung. — Der Mensch scheint für den Menschen geschaffen;

unsere natürliche Einrichtung bringt es mit sich, daß einer dem andern zu seiner Erziehung, zur Hülfe, zur Unterweisung, und zu tausend andern Arten des Beyständes unentbehrlich ist. Das besondere Beste kan ohne dem allgemeinen unmöglich bestehen. Man nehme das Gegentheil an, so folgt wie Pilati richtig bemerket c) „daß ein jeder nach seiner Natur alles dasjenige thun könne, was ihm nach seinem Urtheil vortheilhaft ist: er wird also nach seinem Belieben stehlen, morden, rauben, verläumden, und auf tausend andere Arten, so viele Personen, und so oft beleidigen können, als er daraus einen Nutzen zu ziehen gedencket. Wenn aber dieses jeder Person wider alle sterbliche überhaupt erlaubt ist, so muß nothwendig folgen, daß das ganze menschliche Geschlecht wider einen jeden insbesondere ein gleiches Recht habe; und die natürliche Vernunft lehret uns ja unstreitig, daß, wenn ich das Recht habe alles zu erwerben, und mir zuzueignen, was nach meinem Gedüncken meine Glückseeligkeit irgend befördern kan, einem jeden andern eben dieses Recht nicht abgesprochen werden könne. Wenn es demnach mir von Natur erlaubt ist, den Titius unglücklich, und elend zu machen, bloß aus

dem

dem Grunde, weil ich meinen eigenen Vortheil, und mein eigenes Vergnügen suche, so muß Titius gegen mich eben dies zu thun befugt seyn, nemlich mich, nachdem es ihm einfällt, zu unterdrücken, und derjenigen Glückseligkeit zu berauben, die meinen Zustand angemeßen ist. So kan ich ins unendliche fortschliessen, und was von zween Menschen gesagt wird, kan aus eben dem Grunde von allen andern bejahet werden; daraus sieht man also deutlich, daß, wenn die Natur einem jeden erlaubte, alles das zu thun, was ihm seiner Meinung nach Vortheil bringen könte, dieses gar bald den Untergang jeder einzelnen Person verursachen würde.„ Nein, der Satz bleibt ausgemacht: unveränderlich hängt das allgemeine, und besondere Interesse zusammen; wer seine Wohlfahrt sucht, der muß auch für das Beste seiner Mitgeschöpfe, für das allgemeine Wohl aller Menschen bekümmert seyn.

Nicht nur unsere Bedürfnisse nöthigen uns, an dem Wohl unsrer Mitgeschöpfe zu arbeiten: bey wenigem Nachforschen entdecken wir in uns ein Gefühl, vermöge dessen wir an den Zustand anderer Theil nehmen, und ihn als den unsrigen betrach-

betrachten: dieses Gefühl heißt Sympathie d). Man mag sie entweder mit Hrn. Moses als einen Abkömmling der Selbstliebe, oder mit Riedeln als eine besondere Grundeigenschaft unserer Seele betrachten e): genug die Erfahrung bestätiget es, daß man sie bey Menschen sowohl als Thieren antreffe, ja sie erstreckt sich zuweilen sogar auf bebloße Geschöpfe f). Selbstliebe, und Sympathie haben die Bande der Gesellschaft geknüpft. Wie, kan eine Gesellschaft bestehen, wenn nicht jedes einzelne Mitglied das Wohl der übrigen nach Kräften zu befördern, und alle Unvollkommenheiten von ihnen abzuwenden möglichst bemühet ist?

Wenn jeder nur auf seinen Vortheil bedacht, kalt, und unempfindlich gegen den Zustand anderer wäre, wenn bloß Eigennutz herrschte, würde nicht alsdenn die Welt eine Einsamkeit seyn? wo bliebe der Umgang mit unsers gleichen, wo das reizende Vergnügen, daß aus demselben quillt, welches wegfällt, wenn jener aufhört? — „In dem Ausdruck unserer Empfindungen, sagt Hr. Zimmermann, in der Mittheilung unserer Begriffe, in der beständigen Auswechslung der-

selben mit den Begriffen, und Empfindungen unserer Freunde lieget eine Seligkeit, die mehr empfunden, als beschrieben werden kan. Ich kan den Felsen meine Klagen nicht bringen, und dem Abendwinde meine Freuden nicht erzählen; meine Seele sehnet sich nach einer verschwisterten Seele, mein Herz schlägt für ein ähnlich denckendes, und ähnlich fühlendes Herz; Himmel, und Erde verschwinden bey der, die wir lieben. Fern von der Welt, und ohne Rücksicht auf die Menschen wären alle unsere Kenntnisse, unsere Einfälle und Gedancken uns geschmacklos; unsere Fehler blieben unentdeckt, unsere Laster ungeahndet. Wir müsten wild, (ich glaube mehr als wild) seyn, um gänzlich menschenscheu zu seyn.„ — g)

Darf ich es als ungezweifelt voraussetzen, daß die letzte Absicht Gottes bey Schöpfung der Welt die Glückseligkeit der vernünftigen Kreaturen, der Menschen gewesen sey; so kan es nicht schwer fallen die Frage zu beantworten, was Gott von uns verlange? Befördere dein eignes wahres Beste, das Beste deiner Mitbrüder, das Wohl der ganzen Schöpfung; dies ist

der

der Wille Gottes; befolge ihn, so viel es in deinen Kräften steht, gehorche deinem Schöpfer *).

*) Man wende uns nun nicht ein, wir machten den Menschen zu einem eigennützigen Geschöpfe, indem wir alles auf ihn, und seine Vollkommenheit zurückführen. Nur der kan diesen Vorwurf billigen, der weder weiß, was Selbstliebe, was Eigenliebe, Interesse, Vortheil, und Eigennutz sey. Diese Begriffe also wollen wir genauer entwickeln, um dadurch unsere Lehre in ihr völliges Licht zu setzen. — Selbstliebe ist diejenige Eigenschaft des Menschen, vermöge der er sein Vergnügen, seinen Nutzen zu befördern strebt: Unmäßige Achtung, die einer für sich, und das seinige hat, wird Eigenliebe genennt. Vortheil zeigt bloß den Gegenstand an, der Interesse erregt, Eigennutz ist der Hang der Seele immer durch sein Interesse regiert zu werden, und Interesse selbst die Theilnehmung an jeder Sache, in so ferne sie unmittelbar auf unsre Person, und diese allein Einfluß hat. — „Jede Sache, die uns rühren soll, muß mit uns in Verbindung stehen, aber nicht jede unmittelbar; viele erst vermittelst der menschlichen Gesellschaft, auf welche sie, und die hinwiderum auf uns einen Einfluß hat. Jede Sache, die wir begehren sollen, muß uns nützlich seyn; aber nicht jede, in so ferne sie auf uns würkt, und unsern

Zustand angenehmer macht, sondern viele, in so ferne wir auf sie würken, und unsere Natur dadurch vollkommner machen. Wer nur von demjenigen Einfluß der Dinge gerührt, und getrieben wird, den sie **unmittelbar** auf uns haben, und welchen sie auf die **Veränderung** seines **äußern Zustandes**, nicht auf die Veranlassung seiner **Handlungen** haben, der ist eigennützig.„ h) — Wenn man so die Begriffe festsetzet, so ist jeder im Stande Selbstliebe, und Eigennutz von einander zu unterscheiden, und die Grenzen beyder genau zu bestimmen. **Vervollkommne dich, nicht bloß als Zweck, sondern auch als Mittel zur Vervollkommung des Ganzen**, so haben **Wolf, Baumgarten** u. m. a. den Grundsatz der Vollkommenheit verstanden, so verstehen ihn alle, die nicht einen Theil ihres Vergnügens darinn suchen, die Meinungen anderer zu verdrehen: und ich bin nicht im Stande einzusehen, wie ein Vernünftiger noch Bedenklichkeiten finden könte, die ihn abhielten, diesen Satz als das erste Principium aller natürlichen Gesetze anzunehmen. i)

a) Glafey im Recht der Vernunft III K. **Daries** *in Obs. I. N. et G. Tom. I. Obs.* 32. seq. desgleichen in seinem Discours über das Naturrecht. S. 232. u. f. Man sehe auch **Heineccius** *in Elem. Iur. Nat. et Gent. L. I. cap.* 3 §. 68. seq. Der Grund von den Logomachien, die man nicht leicht so häufig als

als bey gegenwärtiger Materie antrifft, scheint mir vorzüglich theils in der Zweydeutigkeit des Worts: **Naturrecht**, theils in der Vermischung der besondern Sätze mit den allgemeinen, wie auch des subjectivischen Principiums mit dem objectivischen zu liegen.

b) **Meier** loc. cit. §. 109.

c) Am angef. Ort deutsch. Uebersetzung II Theil S. 222. u. f.

d) Die vornehmsten Schriftsteller über gegenwärtige Materie sind **Hutcheson** in der Sittenlehre der Vernunft B. I. Abschn. II. §. 111. HUME's concerning the principles of Morals Sect. V. part. II. SMITH in der Theory of moral sentiments 3. edit. Lond. 1767. 8. deutsch. Braunschw. 1771. 8. **Feder** am angef. Ort. S. 14. u. f.

e) **Jenen** in den Phil. Schriften (Berlin 1771. 8.) II Th. S. 52. u. f. **Diesen** in der Theorie der schönen Künste, und Wissenschaften (2te Ausg.) XV. K. S. 265.

f) **Homes** Grundsätze der Kritik. 1 Th. S. 31.

g) Von der Einsamkeit. Leipz. 1773. 8. S. 12. 13.

h) **Garve** in den Anmerkungen zu **Fergusons** Grundsätzen der Moralphilosophie. S. 352. f. f.

i) **Moses** am angef. Ort. und in seiner Abhandlung von

der Evidenz. Töllners vermischte Aufsätze I. B. 3te Sammlung. n. 1.

§. 46.

Die Handlungen stimmen mit den Gesetzen überein, in so ferne wir dasjenige thun, was die Gesetze von uns heischen, sie widersprechen denselben, in so ferne wir das Gegentheil unternehmen. Nicht jede Harmonie, oder Disharmonie der Handlungen mit den Gesetzen kann sogleich als eine Beobachtung, oder Uebertretung derselben angesehen werden; denn erst kan man sagen, ich beobachte die Gesetze (obseruo, custodio leges), wenn ich sie mir als Muster meines freyen Verhaltens vorstelle, wenn ich die Motive zur Handlung aus ihnen hernehme, wenn ich aus dem Grunde etwas thue, oder unterlasse, weil ich weiß, daß es die Gesetze haben, oder nicht haben wollen: eben so kan auch ohne würklich vorhergegangene, oder wenigstens im voraus mögliche Wissenschaft der Gesetze keine **Uebertretung** derselben (violatio, transgressio) statt finden. — a) **Die Beobachtung, oder Uebertretung der Gesetze als existent gedacht ist die Würkung derselben.**

a) Daries

a) Daries *in Inst. Iurispr. Vniuers.* §. 108. Meier §. 190. 232.

§. 47.

Sind die Gesetze so beschaffen, daß die Erfüllung derselben erzwungen werden kan, so heissen sie **vollkommene Gesetze:** (leges perfectae) ihnen stehen die **unvollkommenen** (leges imperfectae) entgegen.

§. 48.

Recht als eine Eigenschaft der Person betrachtet (ius pro qualitate, adfectione, attributo personae sumtum) *), ist die Möglichkeit etwas ohne Verletzung der Gesetze zu thun, oder zu unterlassen. Soll ich ein Recht zu einer gewissen Handlung haben, so muß es der gegebenen Erklärung zufolge mir nicht nur physisch möglich seyn, und in meiner Gewalt stehen etwas zu thun, oder zu unterlassen, sondern es darf auch die Ausübung, oder Unterlassung derselben den Gesetzen nicht widersprechen. Ein bloß **physisches Vermögen** giebt noch lange kein **Recht**, von jenem darf ich noch nicht auf dieses schliessen. — Ueberhaupt lassen sich, wenn man die Sache etwas genauer untersucht,

nur zween Fälle gedencken, in denen mir ein Recht zukommen kan, 1) wenn ich zu dieser, oder jener Handlung durch die Gesetze verbunden bin, so habe ich ein Recht mich vollkommner zu machen, mein Leben zu erhalten, mich zu vertheidigen u. s. w. 2) wenn die Handlung gänzlich ausser der Sphäre, und dem Gebiet der Gesetze ist. Auf diese Bemerkung gründet sich der Unterschied des gebietend, oder verbietend, und erlaubenden Rechts; (juris praeceptiui, vel prohibitiui, et permissiui) das erstere berechtiget mich bloß entweder zur Ausübung, oder Unterlassung dieser, oder jener Handlung, das leztere zu beyden zugleich, ohne deswegen einer Uebertretung der Gesetze beschuldigt zu werden; der Ausdruck, sich seines Rechts begeben kan auch bloß von dem erlaubenden Rechte gelten. **

*) Hier will ich die verschiedenen Bedeutungen anführen, wodurch dieser Nahme unbestimmt geworden ist. 1) Verstehet man durch Recht einen Inbegrif von Gesetzen, die einander ähnlich sind, oder die zu einer, und eben derselben Art der Gesetze gehören. 2) Werden die Gesetze auch Rechte genennt; 3) bedeutet es manchmahl, das, was den Gesetzen gemäß ist, 4) die Gerechtigkeit, als wenn man sagt, die Pflicht der Obrigkeit

keit seye es, das Recht zu verwalten. 5) Den Urtheilsspruch des Richters. 6) Endlich ein moralisches Vermögen zu handeln: nur die leztere Bedeutung gehört hieher, alle übrigen müssen beyseite gesetzt werden.

**) Der Gebrauch des Rechts (exercitium iuris) besteht in der Würklichkeit der Handlungen, welche durch das Recht möglich sind: man hüte sich jenen mit diesem zu verwechseln, denn beyde können von einander getrennt seyn.

§. 49.

Alles Recht entspringt aus der Verbindlichkeit d. h. dieß, ob ich ein Recht habe, etwas zu thun, oder zu unterlassen, muß aus der Relation gegen meine Verbindlichkeiten beurtheilt werden: so verstanden hat der Satz seine völlige Richtigkeit; will ich wissen, ob mir ein Recht zu dieser oder jener Handlung zukomme, so muß ich sie mit denen mir obligenden Verbindlichkeiten vergleichen, dadurch bin ich im Stande einzusehen, ob meine Handlungen den Gesetzen zuwider sind, oder nicht: nur im leztern Fall läßt sich ein Recht gedencken, entweder ein gebietendes, oder erlaubendes, nachdem meine Handlung durch die Gesetze ent-

weder bestimmt sind, oder nicht. (§. 48.) — Man kan aber dem angeführten Satz auch folgenden Sinn beylegen: **Alles Recht wird durch die Verbindlichkeit hervorgebracht, diese ist die würkende Ursach von jenem;** (omne ius oritur ex obligatione *effectiue*, s. obligatio est caussa *efficiens* omnis iuris) und nach dieser Erklärung ist er offenbahr falsch: Es giebt ja Rechte, die, um würklich zu seyn, den Mangel aller gesetzlichen Disposition, ein gänzliches Stillschweigen der Gesetze fodern: dieß sind die erlaubenden Rechte. Nur denn, wenn von den gebietenden, oder verbietenden Rechten die Rede ist, kan er in dieser Bedeutung bejahet werden. —

§. 50.

Dem Recht entspricht allemahl eine Verbindlichkeit. (Omni iuri respondet obligatio quaedam.) Es ist falsch, wenn man schließen wolte, mir kommt ein Recht zu dies oder jenes zu thun, also hat der andere in Rücksicht auf mich eine Verbindlichkeit: denn wenn dies gleich in den meisten Fällen statt findet, so sind doch auch andere möglich, die das Gegen-

theil

theil beweisen. Man setze einmahl, es befinde sich während eines heftigen Sturms ein Schiff auf der See; es scheidert. Sempronius erreicht ein Bret, worauf er der Gefahr zu entrinnen sucht. Caius ergreift eben das Bret; allein es kan beyde zugleich nicht tragen: der leztere ist befugt den erstern zu verdringen, denn er hat ein Recht sein Leben zu erhalten; aber ist es Sempronius auch schuldig zu leiden? keineswegs. Es muß demnach dieser Saz, wenn er wahr seyn soll, dißjunctivisch ausgedrückt werden: **dem Recht entspricht allemahl entweder eine eigene, oder fremde Verbindlichkeit.** (omni juri respondet obligatio quaedam aut mea, aut alterius.)

§. 51.

Dem Recht, das mir in Rücksicht auf einen dritten zukömmt, entspricht entweder eine Verbindlichkeit desselben, oder nicht: (§. 50.) im ersten Fall ist die Verbindlichkeit entweder eine vollkommene, oder unvollkommene. (§. 47.) Ein Recht, mit dem eine vollkommne Verbindlichkeit des andern verknüpft ist, heißt ein **vollkommenes Recht,** (ius perfectum) diesem wird das **unvollkommene** (ius imperfectum) entgegen

gen gesetzt. Das Recht gegen den dritten härtere Mittel zu gebrauchen, ihn auch da zu zwingen, wo er keine Verbindlichkeit hat, wird das Zwangsrecht im eigentlichen Verstande (ius cogens in specie) genennt.

1) Zu einem vollkommnen Recht wird erfodert α) daß ein Dritter zu einer gewissen Handlung verbunden sey, β) daß ich ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwingen kan.

2) Habe ein bloß unvollkommnes Recht, so findet zwar in Rücksicht auf den Dritten ebenfalls eine Verbindlichkeit statt; allein die Erfüllung derselben muß ich seinem Gutbefinden überlassen.

3) Von beyden dem vollkommnen sowohl, als unvollkommnen Recht muß das Zwangsrecht sorgfältig unterschieden werden. α) Ein unvollkommenes Recht kan niemahls ein Zwangsrecht seyn. β) Ein vollkommenes Recht ist allemahl zugleich ein Zwangsrecht, a. n. u. *)

*) Man

*) Man vergleiche über den gegenwärtigen §. Daries *in Obs. Iur. Nat. et Gent. Tom. II. Obs.* 37.

§. 52.

Alle Zwecke sind Würkungen der Mittel, und ohne Gebrauch der Mittel ist jedweder Zweck physisch unmöglich. Wer demnach ein Recht hat einen Zweck zur Würklichkeit zu bringen, dem muß auch ein Recht zu allen denjenigen Mitteln zukommen, ohne welche der Zweck nicht kan erhalten werden. Man hat die Mittel in proportionirte, und unproportionirte eingetheilt, (ob mit, oder ohne Grund laß ich hier unentschieden) und den Satz auf die erstern eingeschränkt: nur zu proportionirten Mitteln kommt mir ein Recht zu, d. i. zu solchen, die gerade der Hervorbringung des Zweckes angemessen sind. Denn zu kleine Mittel sind nicht hinreichend den Zweck zu erhalten, folglich gar kein wahres Mittel, indem der Zweck durch dieselben nicht physisch möglich ist. Zu große Mittel enthalten was überflüßiges: nun ist in den Mitteln gar nichts überflüßig, als was gar keinen Grund der Würklichkeit des Zwecks in sich enthält, folglich was

gar

gar kein Mittel ist. Man mag daher entweder behaupten, es habe jemand nur das Recht solche Mittel zu gebrauchen, die zu klein, und unzureichend sind *), oder auch solche, die größer sind, als es der Zweck erfodert, so behauptet man in beyden Fällen einen offenbahren Widerspruch. a)

*) Es ist eine ganz andere Frage: ob derjenige, der zu einem gewissen Zweck berechtiget ist, nicht auch das Recht habe, wenn es ihm gefällt, zu schwache Mittel zu gebrauchen? diese Frage muß nothwendig bejahet werden, denn, da ich ein Recht habe, mich meiner Befugnisse gar nicht zu bedienen, so muß es mir auch frey stehen, zu kleine Mittel zu gebrauchen. Allein hier ist nicht die Rede von dem Gebrauch des Rechtes, sondern von dem Recht selbst. (§. 48. not. 2.)

a) Meier §. 214. S. 432. u. f.

§. 53.

In Rücksicht auf die Gesetze sind die Handlungen entweder gebothen, oder verbothen, oder erlaubt *). Eine freye Handlung, in so ferne wir zur Ausübung, oder Unterlassung derselben verbunden sind, heißt eine Pflicht. Gesetz, und Verbindlichkeit sind die Quelle aller Pflichten: daher können die Eintheilungen,

gen, die ich bereits in den vorhergehenden §§. von jenem festgesetzt habe, auch auf diese angewandt werden. Sehen wir ferner auf den Gegenstand unserer Pflichten, so lassen sich Pflichten gegen uns, gegen andere, und gegen Gott von einander unterscheiden.

*) Beschluß der Lehre von der Gleichgültigkeit der Handlungen. (§.26.) Will man die Handlungen, zu deren Vollziehung wir durch die Gesetze verbunden sind, gute, die, so wir vermöge derselben unterlassen müssen, böse, und also diejenigen, die ganz außer der Sphäre der Gesetze sind, **gleichgültige Handlungen** nennen; so können **gleichgültige Handlungen in der Bedeutung nicht geleugnet werden**, da es ausgemacht ist, daß nicht alle Menschen in Absicht auf alle ihre freyen Handlungen eine würkliche Verbindlichkeit haben. (§. 40. n. 10.)

§. 54.

Was für Pflichten darf ich erzwingen, und welche muß ich erbitten? Man bemerke hier

1) **Innerliche Handlungen, und von den äußerlichen diejenigen, welche mit dem innerlichen wesentlich verknüpft sind, durch diese bestimmt**

wer-

werden, auf diese sich einzig, und allein gründen *), können nicht erzwungen werden: denn kein Mensch ist ein Herzenskündiger. Es ist wahr, man kan jemand so lange peinigen, und martern, bis er sagt, er halte etwas für wahr, oder falsch, er bekenne sich zu dieser, oder jener Religion, er sey eines Verbrechens schuldig, er liebe uns, u. s. w. Allein hieraus folgt weiter nichts, als daß ein äußerliches Bekenntniß erpreßt werden könne: läßt sich aber wohl von diesen auf die Gemüthsgesinnungen eines solchen Menschen, auf die Harmonie derselben mit den äußerlichen Handlungen schließen? Wenn der gepeinigte sagt, er glaube etwas, ist es wohl wahrscheinlich, daß er es würklich glaube? —

2) Die Pflicht, von der ich gewiß in allen Fällen überzeugt seyn kan, daß sie dem andern obliege, die darf ich auch mit Gewalt fodern, die Pflicht, deren Verbindlichkeit von solchen Umständen abhängt, die niemand wissen kan,

als

als der, welcher sie thun soll, eine solche Pflicht darf nicht erzwungen werden. Daß ich eben jezt die Schuldigkeit habe Allmosen zu geben, wie kan dies der Bettler beurtheilen? er müßte meine ganzen Umstände, mein Vermögen, die Armen, denen ich schon gegeben habe, und denen ich noch geben muß, er müßte meine ganze Verhältnisse kennen: daß ich eben jezt die Schuldigkeit habe diesen Bettler nicht zu mißhandeln, dieß kan er wissen ohne meine Umstände im geringsten zu kennen, wenn er nur weiß, daß er, und ich Menschen sind.

3) Bloß zu Unterlassungen kan ich zwingen, Begehungs-Handlungen (den Fall des Vertrages ausgenommen) muß ich erbitten. Es gehen daher alle Vollkommene Pflichten bloß darauf, daß wir nicht schaden, uns ruhig verhalten, oder, um mich noch allgemeiner auszudrücken, daß wir nichts thun sollen: alle unvollkommene Pflichten hingegen darauf, daß wir nutzen,

uns thätig erweisen, etwas hervor- bringen. Jenes hangt bloß von unsern Willen ab, dieses sezt in dem verbundenen hinlängliche Kräften, und Gelegenheit voraus. (§. 40. n. 9.)

4) Ist eine Pflicht so beschaffen, daß, wenn sie nach Belieben könte verletzet werden, der Untergang des ganzen menschlichen Geschlechts zu befürchten wäre, so kan sie erpreßt werden.

5) Läßt man diese Voraussetzungen gelten, so folgt ganz natürlich der Saz: die Pflichten, so wir Gott schuldig sind, sind keine vollkommene Pflichten. Denn sie gründen sich auf eine richtige, und lebhafte Erkenntniß von Gott, und seinen allerhöchsten Eigenschaften: diese aber ist etwas innerliches **).

6) Da sich alle Pflichten, die wir gegen uns selbst zu beobachten haben, auf die Selbstliebe gründen: da ferner nur durch die Einsicht in meinem ganzen Zustand beurtheilt werden kan, ob eine freye Handlung eine Pflicht

Pflicht gegen mich sey, dieses aber niemand besser, als ich selbst, zu thun im Stande ist; so glaube ich mit gutem Grunde zu behaupten, daß wir zu den Pflichten gegen uns selbst eben so wenig, als zu den Pflichten gegen Gott können gezwungen werden.

7) Weder die Pflichten gegen Gott, noch gegen uns selbst sind vollkommene Pflichten: es giebt daher entweder gar keine solche Pflichten, oder sie müssen unter den Pflichten, die wir andern schuldig sind, angetroffen werden. Alle Pflichten gegen unsere Nebenmenschen beruhen auf folgenden Sätzen: trachte das Wohl deiner Mitbrüder nach Kräften zu befördern, hüte dich sie unvollkommner zu machen; (§. 45.) aus jedem dieser Sätze lassen sich besondere, noch mehr bestimmte Pflichten folgern. Die Pflichten, so aus dem erstern Principium fließen, sind unvollkommene, die, so aus dem leztern hergeleitet werden, vollkommene. Denn *a*) die erstern bestehen in positiven, die leztern

bloß in negativen Handlungen. β) Von diesen kan ich überzeugt seyn, daß sie dem andern in allen Fällen obliegen, jene hangen von gewissen Umständen ab, die niemand wissen kan als der, welcher sie thun soll. γ) Gesezt auch ein jeder wäre für das Wohl des andern unbekümmert, so behält doch jeder seine eignen Kräfte um seine Wohlfahrt zu schaffen; allein wenn einer dem andern zu schaden trachtet, und dieser ist nicht befugt jenen mit Gewalt abzuhalten, so hört alle Möglichkeit auf, daß Menschen bestehen können.

Solchergestalt ist es ausgemacht, der Saz: hüte dich andere unvollkommner zu machen, muß als die Hauptquelle, und das lezte Principium aller vollkommnen Verbindlichkeit angesehen werden. Allein um nicht in neuen Wortstreit zu verfallen, so scheint es nöthig zu seyn den angeführten Saz genauer zu bestimmen. Hüte dich andere unvollkommner zu machen, dies will dreyerley sagen; 1) Entziehe dem andern keine Vollkommenheiten, die er sich bereits erworben. 2) Hindere ihn nicht in Erwerbung

werbung neuer Vollkommenheiten. 3) In den Gebrauch derselben. a)

*) Hieher rechne ich z. B. diejenigen Handlungen, die zu dem äußerlichen Gottesdienst gehören.

**) Hieraus läßt sich die Ungerechtigkeit des Gewissens-Zwangs zu Genüge einsehen. Um sich noch mehr von dem Ungrund dieser höchst verderblichen, der Menschlichkeit, und dem wahren Geist des Evangeliums so sehr widersprechenden Lehre zu überzeugen, dazu mögen folgende Betrachtungen dienen. 1) Soll ich ein Recht haben, den andern zur Annehmung irgend einer Religion zu zwingen, so muß es die wahre seyn. Nur eine einzige Religion kan die wahre seyn: welche ist nun diese? kan unter den Menschen zulänglich bewiesen werden, welche unter den unendlich vielen Religionen die wahre sey? Ein jeder irrender hält seine Irrthümer für wahr. Es würden also alle Anhänger einer jeden Religion sich für berechtiget halten mit Feuer und Schwerd ihre Religion auszubreiten, das ganze menschliche Geschlecht würde ein unseeliges Opfer eingebildeter Gottseeligkeit werden. — 2) Kan der Gewissenszwang als ein Mittel zur Beförderung der wahren Tugend angesehen werden? dies ist doch wohl die einzige Absicht, die man vernünftiger Weise dabey haben könnte. Nimmermehr. Die Tugend ist etwas innerliches: nicht

nicht diese, sondern Verstellung, und Heucheley kan ein Mensch von dem andern erpressen. — Diese Bemerkungen dürfte sich wohl mancher fanatische Gottesgelehrte zu nutze machen. Ich glaube, auch bey den jetzigen aufgeklärten Zeiten noch immer Orte zu finden, wo

Wenn nicht die Obrigkeit gelindre Triebe nährte,
Und ihren Geistlichen den heilgen Eifer währte,
So würde dem zur Ehr, der alle Welt gemacht,
Der größte Theil der Welt gottselig umgebracht.

Ueber die in Spanien übliche Inquisition findet man vortrefliche Anmerkungen in des **Marquis d'Argens** jüdischen Briefen, man vergleiche hiermit die **Philosophie der Natur** (Frankf. u. Leipz. 1773. 8.) im I Band S. 194. u. f.

*) **Meier** §. 203 - 211. **Garve** am angef. Ort S. 414. u. f.

§. 55.

Recht heißt hier, was mit den Gesetzen übereinstimmt: was diesen widerspricht, wird **unrecht** genannt. (§. 48. in not.) Dem zufolge, was ich bereits oben (§. 45.) gesagt habe, kan kein anderer Zweck der Verbindlichkeit gedacht werden, als die möglichste Beförderung unsrer Glückseeligkeit, unsers eignen Wohls,

die

die Abwendung aller Unvollkommenheiten, aller Uebel, alles Schadens. Hieraus erhellt offenbahr: die Nutzbarkeit, oder Schädlichkeit ist der lezte Probierstein von dem, was man recht, oder unrecht nennt. (utilitas est justi mater, et aequi.) Beyde Begriffe sind in der That einerley, und nur den Worten nach von einander unterschieden. Das nüzliche begreift unter sich alles, was entweder mittelbahr, oder unmittelbahr auf eine nahe oder entfernte Art sowohl zur Erhaltung, als Beförderung irgend einer wahren Vollkommenheit abzweckt. Auf eine ähnliche Art muß auch der Begriff von dem schädlichen gebildet werden.— Wenn wir den Folgen, so diese, oder jene Handlung begleiten, nachspüren, und da gewahr werden, daß durch sie in uns entweder eine Realität, oder Negation gestiftet worden, so dürfen wir kein Bedenken tragen eine solche Handlung für recht, oder unrecht zu erklären. Dies ist der Weg, auf dem wir zur Kenntniß des Rechts oder Unrechts gelangen, freylich ein Weg, den nicht jeder zu betreten vermögend ist. Daher kan auch dieses innere, und lezte Merkmahl nicht das Merkmahl eines jeden seyn, sondern viele

müssen sich an das Merkmahl halten, daß Recht sey, was dem Willen des Obern, der Vorgesezten, was den Gesetzen gemäß ist. — a)

a) Man sehe davon den Cicero de Offic. II. 3. III. 3. 28. Hume am angef. Ort Sect. III. und Apend. II. Search Licht der Natur II Th. 24. und 28. Kap., vorzüglich aber Feder S. 145. u. f.

§. 56.

Richtig (rectae) sind die Handlungen, in so ferne sie den Gesetzen gemäß sind: nun sind sie entweder den vollkommnen, oder unvollkommnen Gesetzen gemäß; im ersten Fall werden sie gerecht, (Iustae in sensu proprio, stricte, in foro externo tales) im zweyten tugendhaft genennt. (honestae) Die Richtigkeit der Handlungen gründet sich auf die Beobachtung der Gesetze. Tugend ist die Stärke des Gemüths der Erkenntniß des Rechts vor allen andern Bewegungsgründen zu folgen, und Gerechtigkeit diejenige Eigenschaft der Person, vermöge der sie den vollkommnen Gesetzen nicht zuwider handelt.

§. 57.

Bey den Handlungen, wodurch wir aus den Schranken unsrer Verbindlichkeit treten, oder welches einerley ist, bey den unrichtigen Handlungen hat man sorgfältig zu erwegen, ob wir gleichsam eine förmliche Empörung wider das Gesetz gemacht, die Intention und Absicht gehabt haben, dasselbe zu verletzen, oder ob wir bloß aus Nachläßigkeit, Uebereilung, Unbedachtsamkeit darwider gehandelt haben: im ersten Fall schreibt man uns eine Bosheit, im zweiten ein Versehen zu: (dolus, et culpa) Beyde sind den Graden nach unendlich von einander unterschieden.

Der Bosheit kömmt mehr Freyheit, mehr Moralität als einem bloßen Versehen zu. Denn bey jener findet mehr Ueberlegung, als bey diesem statt. (§. 16.)

§. 58.

Ich halte es für nöthig die Glückseligkeit, die wir so oft als die letzte Absicht unserer Begierden, und Handlungen genennt haben, und die man als die Belohnung der Tugend anpreißet,

nun einmahl etwas näher zu betrachten. Die Glückseligkeit, ist nicht einem, was sie dem andern ist, und die Lehrbegriffe der Philosophen stimmen hier am wenigsten mit einander überein. Hr. Feder hat die Ursachen dieses Wiederspruchs mit vieler Genauigkeit entwickelt. a) Will man dem Sprachgebrauch folgen, und dieses wird wohl unstreitig das beste seyn, so kan man die Glückseligkeit durch einen dauerhaften Zustand angenehmer Empfindungen erklären: denn, wenn ich sage: ich bin glückselig, was heißt dies anders, als ich lebe zufrieden, ich bin vergnügt? die angenehmen Empfindungen sind entweder äußerliche, oder innerliche, jene werden durch Veränderungen in unserem Körper veranlasset, und daher von vielen auch körperliche genennt, diese durch Verknüpfung der Vorstellungen in der Seele erzeugt. — Unsere Glückseligkeit wird mit unrecht eingeschränkt, wenn man sie bloß aufs körperlich-physische bauet. Aber dieses für entbehrlich dabey zu achten, hieße die menschliche Natur eben so sehr verleugnen. Beyde Arten von Empfindungen passen auf unsern gegenwärtigen Zustand, und sind geschickt unsere Glückseligkeit entweder zu stören,

ren, oder zu befördern. Allein der wichtige Unterschied ist hierbey, daß das Vergnügen, oder Mißvergnügen, das von äußerlichen Dingen abhangend ist, insgemein nicht so dauerhaft ist, als jene innerlichen Empfindungen, von welchen die Quelle in uns selbst sich befindet.

1) **Glückseligkeit kan ohne Vergnügen nicht gedacht werden:** und wie unendlich verschieden ist nicht dieses? es ist immer eine Art angenehmer Empfindungen reitzender, seliger, erquickender, als die andere. Ich berufe mich hier auf die unleugbare Erfahrung aller Menschen. — Bey dem Vergnügen muß daher allerdings eine Größe angenommen werden, eine intensive, und extensive. Jene beruhet theils auf der Lebhaftigkeit des Vergnügens, (vividitas) mit welcher es empfunden wird, theils auf der Lauterkeit, (puritas) daß keine unangenehme Empfindungen mit untermengt sind, theils auf einer gewissen Köstlichkeit, (excellentia) einem Dinge, das sich nicht definiren läßt, sondern empfunden werden muß. Diese besteht in der

Dauer

Dauer desselben, oder in der Summe der angenehmen Momente, die der Genuß desselben verschaft.

2) Da man einen Menschen nicht um einiger Augenblicke, oder Stunden willen schlechthin glückselig, oder unglückselig nennt: da man auf das ganze Leben eines Menschen sieht, wenn von der Glückseligkeit desselben überhaupt die Rede ist; da der Mensch auch immer, nicht nur einige Stunden, oder Augenblicke glückselig zu seyn begehret; so wird zur Glückseligkeit ferner erfordert: daß der Zustand der angenehmen Empfindungen, oder des Vergnügens dergestalten fest gegründet sey, daß es dauerhaft seyn kan.

3) Soll demnach die ganze Glückseligkeit eines Menschen geschätzt werden, so muß die intensive, und extensive Größe des Vergnügens in Anschlag gebracht werden. (n. 1.)

4) Die vollkommenste Glückseligkeit eines Menschen besteht in einem ununterbrochenen Genuß eines immerwährenden Vergnügens

gnügens, das so rein, so köstlich, und so lebhaft, als nur möglich ist. Da unangenehme Stunden, Schmerz, Kummer, und Verdruß als Bestandtheile des menschlichen Lebens angesehen werden müssen, so können wir uns leicht überzeugen, daß die Erhaltung einer solchen Glückseligkeit diesseit des Grabes unmöglich sey.

5) Das Bewußtseyn rechtschaffen gehandelt, zum allgemeinen Wohl aus uninterressirten Absichten, weil es der Wille Gottes ist, so viel, als in unsern Kräften gestanden, beygetragen zu haben, selbst der Gedanke, daß wir es ernstlich gewolt: ist das alleredelste und zugleich auch dauerhafteste Vergnügen für den Geist, das einzige, wodurch wir in den Widerwärtigkeiten des Lebens gestärkt, und in Stande gesetzt werden, auch bey dem Wechsel der äußerlichen Umstände in, und mit uns selbst vergnügt zu seyn. Ein solcher Zustand der Seele heißt Gemüths-Ruhe. (tranquillitas animi.) Darin besteht die eigentliche, und vorzüglichste Glückseligkeit des Sterblichen,

und

und davon ist Tugend die einzige Quelle.

6) Glück, Ehre, Reichthum können allerdings viel zu unserer Glückseligkeit beytragen, aber man irret sich, wenn man glaubt, daß diese ohne jenen nicht bestehen könne.— Überhaupt ist der Schluß von dem äußerlichen des Menschen auf das innerliche desselben höchst unsicher. — Wer am meisten glückselig zu seyn scheint, ist es oft am wenigsten.

*) So allgemein das Bestreben der Menschen nach Glückseligkeit ist, so verschieden sind auch ihre Urtheile von derselben. Der Wollüstige sezt seine ganze Glückseligkeit in eine ewige Wollust; der Ehrgeitzige in dem Wachsthum einer oft sehr ungegründeten, und eingebildeten Ehre von einer Stufe zur andern. Der Geizhals in eine immerwährende Vermehrung seines zeitlichen Vermögens. — Woher nun diese Verschiedenheit? — Alle unsere Urtheile werden durch Unterricht, Religion, Ansehen, Vorurtheile, Temperament, Leidenschaften u. s. w. verschiedentlich modificirt. Hieraus, dächte ich, ließe sich die aufgeworfene Frage hinlänglich beantworten. —

*) Am

a) Am angef. Ort. S. 51. u. f. Setze hinzu Hollmanns Philosoph. moral., seu Ethic. primlin. (Goettingae 1768. 8.) Part. II. cap. 1.

§. 59.

Es können sich Fälle ereignen, da wir zu dieser, und zugleich zu einer andern Handlung verbunden sind; gesezt nun, wenn wir die erstere unternehmen, daß wir die andere deßhalb unterlassen müssen, oder umgekehrt, so sagt man, daß die Verbindlichkeiten zu beyden Handlungen, und also auch die Gesetze, unter welche sie gehören, in Widerspruch, und Streit gerathen: es bestehet demnach der Widerspruch der Gesetze (collisio, pugna, contradictio, antinomia legum) in der Unmöglichkeit mehrere Gesetze zugleich zu beobachten, und ist entweder ein wahrer, wenn würklich durch die Beobachtung des einen Gesetzes die Beobachtung des andern gehindert wird, oder ein Scheinwiderspruch, da ein Mensch aus Unwissenheit, oder Irrthum sich bloß einbildet, daß er zwey Gesetzen nicht zugleich ein Genügen leisten könne.

In Absicht auf die natürlichen Gesetze kan kein wahrer, sondern ein bloßer Scheinwider-

widerspruch statt finden. Wolte man das Gegentheil annehmen, so würde folgen, daß uns GOtt zu ein, und eben derselben Handlung zugleich verbände, und nicht verbände, daß er das nehmliche zugleich wolte, und nicht wolte. Wäre aber diese Behauptung nicht höchst ungereimt?

§. 60.

Wenn zwey Gesetze mit einander in Widerspruch gerathen, so ist die Erfüllung beyder zugleich unmöglich; daher entstehet nun die Nothwendigkeit dem einen zuwider zu handeln, um das andere beobachten zu können, oder, welches gleich viel heißt, die Nothwendigkeit von dem einen eine Ausnahme zu machen. Diese Ausnahme gehörig zu bestimmen, merken wir im allgemeinen vermöge des Fundamental-Principiums aller Verbindlichkeit (§. 45.) an: man muß das thun, was in aller Betrachtung das beste ist. Aus diesem Satz lassen sich nun leicht bestimmtere Regeln folgern, wir wollen einige davon zur Probe anführen.

1) Ein höheres Gesetz d. i. ein solches, durch dessen Beobachtung mehr Vollkommenheit, und Nutzen im ganzen gestiftet wird, muß dem niedrigern vorgezogen werden.

2) Wenn zween Vortheile zugleich nicht können erhalten werden, so lasse man den geringern fahren.

3) Eben so wähle man unter zween Uebeln das kleinste.

4) Unter mehrern Handlungen, deren jede unangenehme Folgen hat, ist diejenige Handlung, deren Folgen bloß physisch böse sind, derjenigen, die moralisch schlimme Folgen hat, vorzuziehen.

5) Bey dem Streit der Pflichten, die wir wenigen und die wir vielen schuldig sind, findet die Regel statt, daß die wenigen den vielen nachstehen müssen, wenn viele einzeln so viel verlieren würden, als die wenigen einzeln, oder zusammen gewinnen können, wo ferne man nach dem

Vortheil dieser leztern sich richten wolte.

6) Die Pflichten, die hauptsächlich uns obliegen, gehen denjenigen vor, die viele andere eben so, wie wir, auf sich haben.

7) Wenn vollkommene Pflichten, und unvollkommene mit einander in Kollision kommen, so müssen die leztern den erstern nachstehen. (§. 54. n. 7.)

8) Handlungen, deren Pflichtmäßigkeit ausgemacht ist, und aus deren Unterlassung ein gewisser Nachtheil erfolgen würde, dürfen nicht um solcher Handlungen willen vernachläßiget werden, mit denen es sich auf die entgegengesezte Weise verhält. u. s. w.

Drit=

Drittes Hauptstück.

Von der Zurechnung.

§. 61.

Unter der Zurechnung versteht man das Urtheil, das über den moralischen Werth einer Handlung gefält wird. Diesen zu bestimmen hat man 1) auf die Quellen der Handlungen, die Absichten, und Bewegungsgründe, 2) auf die Folgen, die sie nach sich ziehen, den physischen Werth, die materielle Güte derselben Rücksicht zu nehmen. Nach Verschiedenheit der Motive, wodurch eine Handlung veranlasset worden, nach Verschiedenheit der Würkung, die sie hervorgebracht, ist auch der moralische Werth derselben verschieden.

§. 62.

Lob, Tadel, Schuld, und Verdienst haben dieß mit einander gemeinschaftlich, daß sie nur freyen Handlungen beygelegt werden können, außerdem sind sie gar sehr von einander verschieden. Beym Lobe, und dem Tadel kömmt es

hauptsächlich auf die Bewegungsgründe, und Absichten an, bey der Schuld, und dem Verdienst zugleich auf die Folgen der That, auf den physischen Werth derselben, auf die Nutzbahrkeit, und Schädlichkeit der Handlung: löblich kan daher etwas seyn schon um der guten Absicht willen; allein diese giebt noch kein Verdienst. Daß aber etwas verdienstlich sey, in so ferne es löblich, und nützlich zugleich ist, oder welches eben so viel bedeutet, daß man bey Bestimmung des Verdienstes, und der Schuld zugleich auch Rücksicht auf die Motive der Handlung zu nehmen habe, erweiset der Gebrauch dieser Worte. Denn eine That, deren Bewegungsgründe Abscheu erwecken, kan einem niemals zum Verdienst gereichen, und dem kan eigentlich keine Schuld beygemessen werden, der untadelhafter Weise gehandelt hat.

§. 63.

Auf Verdienst folgt ordentlicher Weise Belohnung, auf Schuld Strafe. — Ich habe bereits oben (§. 36. n. 4.) schon einiges über diese Materie gesagt, hier will ich nun im Text weiter fortfahren. Die gegenwärtigen Untersu-

chungen betreffen folgende Puncte, I. die Nothwendigkeit, II. die vernünftige Absicht, III. die Gerechtigkeit der Strafen und Belohnugen, IV. das Verhalten des Gesetzgebers bey Bestimmung derselben. —

Die Tugend hat ihre innerliche Reitze, sie ist ganz schön, und liebenswerth: um ihrer selbstwillen thut der Rechtschaffene mit Vergnügen das, was die Gesetze von ihm fodern. Weit entfernt, andere in dem ruhigen Genuß des ihrigen zu stören, freut er sich an dem Wohl seiner Mitbrüder, und trachtet es nach Kräften zu befördern. Beym Anblick eines fremden Unglücks wird seine sympathetische Seele ganz vom ähnlichen Schmerze durchdrungen. — Dieß ist das Bild der Menschen, wie sie seyn solten, aber nicht wie sie würklich sind. Die meisten unter ihnen sind sie Sclaven ihrer Leidenschaften, zu allem entschlossen, wodurch diese gestillt werden, und da wird man gar bald die Nothwendigkeit der Belohnungen, und Strafen gewahr, wodurch ihren ausschweiffenden Begierden Schranken gesetzt werden müssen.

 Sind

Sind nun Strafen, und Belohnungen bey gegenwärtiger Lage unentbehrlich, so entsteht die Frage, worinn die vernünftige Absicht derselben bestehe? Da es ganz verschiedene Dinge sind einem eine Strafe bloß androhen, eine Belohnung bloß verheissen, und die angedrohte Strafe einem würklich zufügen, die versprochene Belohnung würklich ertheilen, so scheint es nothwendig zu seyn, die angeführte Frage um sie gründlicher zu beantworten, in zween andere zu zerlegen. 1) Was kan derjenige für eine vernünftige Absicht dabey haben, wenn er, da er andern gewisse Regeln ihres Verhaltens vorschreibt, damit zugleich Belohnungen oder Strafen verknüpft? 2) und was für eine denn, wenn er diejenigen, so seiner Vorschrift entweder gemäß, oder zuwider gehandelt haben, würklich belohnet, oder bestrafet? Wenn der Oberherr bey Bekanntmachung seiner Gesetze seinen Untergebenen gewisse Strafen androhet, oder gewisse Belohnungen verheißt, so thut er dieses um seinen Gesetzen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, dem freyen Willen seiner Unterthannen hinlängliche Bewegungsgründe

gründe zu geben, so, und nicht anderst zu handeln. Dieser Zweck hört nicht auf, wenn er gleich weiß, daß sich einige nicht werden abhalten lassen, anders zu handeln, als es das Gesetz gebeut. Hat sich nun der Fall ereignet, daß einige das Gesetz entweder beobachtet, oder verletzet haben, so erfüllet er das Verheissene, oder das Gedrohte: Hierbey lassen sich nun verschiedene Zwecke gedencken. Der Oberherr kan in diesem Falle strafen, oder Belohnen α) um die Auctorität seiner Gesetze zu behaupten, β) diejenigen, so die Gesetze beobachtet, zur fernern Befolgung derselben aufzumuntern, die, so selbe übertreten haben, entweder zu bessern *), oder sie außer Stande zu setzen selbe ferner zu übertretten, γ) die übrigen durch diese Erfahrung zu belehren, daß die Drohungen, und Verheissungen erfüllt werden, und daß es also nicht vergeblich sey, sich nach seinen Vorschriften zu richten. Alles dieses thut ein vernünftiger Gesetzgeber um der allgemeinen Wohlfahrt willen, diese muß demnach als der letzte Zweck aller Strafen, und Belohnungen angesehen werden.

 *) Daß

*) Daß die Besserung entweder eine innerliche, oder äußerliche sey, und daß nur diese, nicht aber jene durch Strafen könne erhalten werden, bedarf wohl keiner weitläuftigen Demonstration.

§. 64.

Das Recht das allgemeine Wohl möglichst zu befördern, begreift in sich das Recht alle diejenigen Mittel zu gebrauchen, ohne welche dieses nicht kan erhalten werden. (§. 52.) Da nun das gemeine Beste, das Wohl der Gesellschaft ohne Strafen, und Belohnungen nicht bestehen kan, so sind sie gerecht, und in so ferne gerecht, als dadurch der eben angeführte lezte Zweck, und die demselben untergeordneten erreicht werden. (§. 63.)

§. 65.

Es ist schwer zu entscheiden, wie sich der Gesezgeber bey Bestimmung der Strafen, und Belohnungen zu verhalten habe; ich will einiges davon anführen, was ich aus den vornehmsten Philosophen gelernt habe. —

1) Es kan mit Recht gestraft werden, wenn durch die Strafe auch nur einer

von

von den (§. 63.) angeführten Zwecken erhalten wird. (§. 64.) Ein weiser Oberherr erfüllt daher die Drohung, wenn gleich der Uebertretter dadurch nicht gebessert wird, wo ferne nur eine exemplarisch gute Würkung zu hoffen, um das Ansehen seiner Gesetze zu behaupten.

2) Wird die Ausübung einer gewissen Handlung durch ein Poenal-Gesetz untersagt, so muß das angedrohte Uebel so beschaffen seyn, daß dadurch die Reizungen zur Begehung der Handlung überwogen werden.

3) Unwillkührlich, physisch nothwendige Handlungen können nicht gestraft werden, theils weil dabey weder Schuld noch Verdienst statt findet, (§. 62.) theils auch aus dem Grunde, weil die Strafe hier weder bey dem, der gestraft wird, noch bey andern dergleichen Handlungen zu verhindern dient. (§. 64.)

4) Daß es also auf die Freyheit, und die Grade derselben bey Bestimmung der

Strafen, und ihrer Größe allerdings viel ankomme, wird wohl niemand in Abrede seyn, daß aber diese nicht allein zum Maasstab angenommen werden könne, sondern daß man außerdem noch auf die Folgen der That, ihren Einfluß auf die Gesellschaft, auf den Schaden, der dadurch im ganzen gestiftet wird, Rücksicht zu nehmen habe, ist eben so unleugbar.

5) Die Pflicht eines klugen Regenten ist es, auf die Zukunft zu sehen, d. i. diejenige Strafe zu wählen, von welcher die beste Würkung für die Zukunft zu vermuthen stehet; und da kan sich der Fall ereignen, daß eine That oft härter, oft gelinder *) bestraft werde, als es der Uebertretter verdient hat.

6) Zuweilen muß auch der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden: daß dieses in allen Fällen ungerecht sey, kan nicht hinlänglich erwiesen werden.

Das nemliche kan mit einigen Veränderungen auch auf die Belohnungen angewandt werden. **)

*) Seneka sagt, Prudentia altissimi viri, et rerum naturae peritissimi maluerunt, velut incredibile scelus, et vltra audaciam positum praeterire, quam, dum vindicant, ostendere, posse fieri. Itaque paricidae cum lege coeperunt, et illis facinus poena monstrauit. Pessimo vero loco pietas fuit, postquam saepius culeos vidimus, quam cruces. *de clem.* I. 23. Man vergleiche auch den **Tesmarus** *in not. ad* GROTIVM lib. II. cap. 20. §. 22. sq.

) Ueber diesen, und den vorhergehenden Paragraph empfehle ich zur Nachlese des Marq. **Beccaria Abhandlung: *Dei delitti e delle pene*, **Basedows** Philalethie 1 Band. §. 55. 58. 60. I. I. ANDREAE *comment. de justa delictorum, et poenarum quantitate.* (Francof. et Lips. 1768. 4.) cap. II.

§. 66.

Durch die bißherigen Voraussetzungen gewinnt der gleich im Anfang dieses Hauptstücks gegebene Begriff von der Zurechnung einen vorzüglichen Grad der Deutlichkeit, und über die ganze gegenwärtig zu entwickelnde Materie verbreitet sich ein unerwartetes Licht. — Dem gesagten zufolge heißt **Zurechnen** nichts anders als bestimmen, ob diese oder jene Handlung von der

Freyheit

Freyheit des handelnden Subjects abhange, und was sie verdiene, ob sie lobens, oder tadelnswürdig, strafbar, oder belohnenswerth sey.

Hierbey bemerke man nun folgendes

1) Von der Imputation einer Handlung selbst muß die Imputativität derselben unterschieden werden, leztere ist diejenige Eigenschaft der Handlung, vermöge der sie uns zugerechnet werden kan.

2) Wird einem eine Handlung zugerechnet, so wird zuvörderst untersucht, und festgesezt, ob, und in wie ferne ein gewisses Subject frey gehandelt, denn wie groß der Grad seines Verschuldens, oder Verdienstes sey, und drittens was ihm für eine Strafe zugefügt, oder für eine Belohnung ertheilt werden müsse. Es läßt sich also bey jeder Zurechnung ein dreyfaches Urtheil gedenken.

3) Die Eigenschaften dieses Urtheils bestimmen die verschiedenen Grade der Zurechnung. Je nachdem dieses Urtheil entweder wahr, oder falsch ist, so ist auch die Zurechnung entweder richtig, oder unrichtig.

richtig. Ein Urtheil kan wahr seyn, ob es gleich nicht gewiß ist. Denn jenes wird aus der Verbindung der Begriffe, und dieses aus dem Grunde, wodurch wir bewogen werden, die Begriffe zu verbinden, beurtheilt. Ist dieser Grund überzeugend, so heißt das Urtheil ein gewisses, ist er bloß wahrscheinlich, ein wahrscheinliches, ist er aber zweifelhaft, ein zweifelhaftiges Urtheil. Und daher wird auch die Zurechnung bald gewiß, bald wahrscheinlich, bald zweifelhaft genennt.

4) Die Imputation wird ferner in die innerliche und äußerliche eingetheilt: bey jener wird der moralische Werth einer Handlung von dem handelnden Subject selbst, bey dieser von einem andern bestimmt.

5) Die Frage: wenn, und in wie ferne kan einem eine Handlung zugerechnet werden? ist nach Maßgabe der im (§. 65. n. 4.) angegebenen Regeln zu beantworten.

§. 67.

§. 67.

Das Vermögen den moralischen Werth seiner eignen Handlungen zu beurtheilen, wird das Gewissen genennt; manchmal bedeutet auch dieser Nahme die Furcht von einem unsichtbahren Wesen, dem Richter menschlicher Handlungen, dem Rächer des Bösen: und da bestehet das Gewissen theils in einer dunkeln, oder klaren Vorstellung von dem Verhältnisse unserer Handlungen gegen den Willen eines solchen Wesens, theils in der damit verknüpften Gemüths-Bewegung, von Furcht, und Unruhe, wenn wir dafür halten, daß unsere Handlungen dem Richter mißfallen, von Zufriedenheit, Wonne, Beruhigung, wenn sie uns das Wohlgefallen desselben zu verdienen scheinen. Die Empfindlichkeit gegen solche Vorstellungen, und Gemüths-Bewegungen, heißt Gewissenhaftigkeit.

Die Begriffe vom guten, und bösen, vom vorhergehenden, und nachfolgenden, dem gewißen, wahrscheinlichen, und zweifelhaften, dem richtigen, und unrichtigen Gewissen, nebst denen dabey zu bemerkenden Sätzen a), desgleichen die Beurtheilung des Probabi-

babilismus der Lieblings-Lehre eines vor kurzem verschiedenen Ordens b), alles dieses ist dem mündlichen Vortrage aufbehalten.

a) Daries philosoph. Sittenlehre §. 16-62.

b) Man sehe davon *Louis de Montalte* (PASCAL) Lettres prouinciales, und *Wendrock* (NICOLE) Remarques sur ces lettres.

Viertes Hauptstück.

Von dem moralischen Zustand der Menschen.

§. 68.

Da es die Absicht des gegenwärtigen Hauptstückes ist, die verschiedenen Zustände der Menschen genauer zu entwickeln, so scheint es mir von nicht geringen Nutzen zu seyn, wenn wir zuerst einige allgemeine Betrachtungen über den Zustand eines Dinges überhaupt anstellen. — Der Zustand eines Dinges überhaupt besteht in dem Inbegriff all derjenigen Bestimmungen, die irgend in demselben angetroffen, und als existent können gedacht werden.

1) Nach

1) Nach Verschiedenheit der Bestimmungen, die in einem Dinge angetroffen werden, ist auch der Zustand desselben verschieden.

2) Es giebt innerliche, und äußerliche Bestimmungen einer Sache: jene kommen der Sache an, und für sich betrachtet zu, diese denn erst, wenn man sie mit andern vergleicht.

3) Ferner sind die Bestimmungen einer Sache entweder so beschaffen, das sie von der Sache selbst können getrennt seyn, ohne daß diese dadurch ihre Würklichkeit verlieret, oder nicht: die erstern werden veränderliche, die leztern beständige genennt.

4) Gehören die Bestimmungen eines Dings mit zu dem, was ein Ding haben muß, wenn es dieses, und kein anderes Ding seyn soll, so heißen sie wesentliche Bestimmungen: ihnen stehen die außerwesentlichen entgegen. (determinationes essentiales, et accidentales.)

5) Hieraus erhellt nun unmittelbar, was man unter dem veränderlichen, und beständigen,

ständigen, dem innerlichen, und äußerlichen, dem wesentlich, und außerwesentlichen Zustand eines Dinges verstehe. (n. 1.)

§. 69.

Nimmt man die verschiedenen Bestimmungen zusammen, die bey einem Menschen können angetroffen werden, so entstehet daraus der Zustand eines Menschen überhaupt betrachtet. Es giebt beständige, veränderliche, innerliche, äußerliche, wesentliche, außerwesentliche Bestimmungen eines Menschen; und daher läßt sich auch ein innerlicher, äusserlicher, wesentlich, zufälliger, beständig, und veränderlicher Zustand desselben gedenken.

§. 70.

Aber die allervornehmste, und wichtigste Eintheilung des menschlichen Zustandes ist wohl un-

streitig diejenige, vermöge welcher er entweder physisch, oder moralisch ist. Der Mensch ist nicht bloß Thier, er ist zugleich auch ein vernünftiges, mit Freyheit begabtes Wesen: man trift daher bey ihme sowohl physisch, als moralische Bestimmungen an: zu den erstern rechnet man dasjenige, was er mit den unvernünftigen Thieren gemein hat, zu den leztern das, was er vor ihnen zum voraus hat. Die physischen Bestimmungen des Menschen machen seinen physischen, die moralischen seinen moralischen Zustand im weitläuftigern Verstande aus.*

*) Betrachtungen über thierischen Zustand des Menschen. — Ueber Glückseligkeit desselben. — Beurtheilung des Schmaußischen, und Rouseauischen Systems.

§. 71.

Unter den moralischen Bestimmungen sind die Rechte, und Pflichten die vorzüglichsten. Daher

her kan man auch durch den moralischen Zustand den Inbegriff der einem gewissen Subject zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten verstehen, und denn wird dieses Wort in der engern Bedeutung genommen; der Mensch, in so ferne er sich in dem moralischen Zustand befindet, wird eine Person genennt.

1) Nach Verschiedenheit der Rechten, und Pflichten, so einem Menschen zukommen, ist auch der Zustand desselben verschieden.

2) Ein Mensch kan mehrere moralische Zustände haben, und also mehrere Personen vorstellen. Z. E. er kan als Hausvater, Bürger u. s. w. betrachtet werden. Eben so können auch mehrere Menschen nur als eine einzige Person angesehen werden.

§. 72.

Der Mensch hat andere Rechte, andere Verbindlichkeiten, in so ferne er als Mensch, andere, in so ferne er als Gesellschafter, als Mittglied einer Familie, als Bürger u. s. w. betrachtet wird: auf diese Bemerkung gründen sich die fernern Eintheilungen des moralischen Zustandes in den natürlichen, und gesellschaftlichen, und des leztern in den Familien, und Bürgerlichen Zustand.

*) Ueber die bekannte Frage, ob es würklich einen natürlichen Zustand gebe? kan Hr. Prof. Meier am oft angef. Ort. §. 267. S. 540. f. f. nachgelesen werden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Theilen der practischen Weltweißheit.

§. 73.

Zum Beschluß der allgemeinen practischen Weltweißheit will ich eine kleine Landcharte der ganzen practischen Philosophie entwerfen: diese Wissenschaft soll nach dem §. 1. gegebenen Begriff uns lehren, wie wir unsere Handlungen einzurichten haben, wenn wir vergnügt, zufrieden, und glückselig leben wollen: es muß daher darinn gezeigt werden.

1) Was gut, rechtmäßig, und Pflicht überhaupt sey. Hiemit beschäftiget sich der theoretische Theil der Moral.

2) Ferner, wie man zur Fertigkeit, die erkannte Rechtmäßigkeit zum stärksten Bewegungsgrund seiner Handlungen zu machen,

das ist zur Tugend, (§. 56.) gelangen könne. Die Regeln dieses zu bewerkstelligen giebt uns der practische Theil der Moral, die philosophische Ascetik an die Hand.

3) Hat die Moral den Menschen einmahl auf den ernstlichen, und festen Entschluß gebracht, in der Welt so viel Gutes zu schaffen, als ihm nur immer möglich ist: hat er dieses zum Hauptzweck aller seiner Bemühungen gewählet, und sich selbst in Ansehung seiner Kräfte sowohl, als in Ansehung der äußerlichen Umstände darzu geschickt gemacht, so ist ihm dann noch eine besondere Eigenschaft nöthig um in bestimmten *Fällen* seine Absicht glücklich zu erreichen, um sich bey unerwarteten Hindernissen geschwinde helfen zu können, um endlich die Vortheile sich zu Nutze zu machen, die die Umstände anbieten. Dieß leistet die Klugheit. Der wissenschaftliche Unterricht davon wird die

die Politick, oder Klugheitslehre genennt.

§. 74.

Freylich solte die erkannte Rechtmäßigkeit den Menschen Bewegungsgrund genug seyn, so, und nicht anderst zu handeln: allein sie ist es nicht. Für die meisten unter ihnen hat, wie ich schon einmahl errinnert, (§. 62.) die Tugend zu wenig Reitze. Sie erfüllen die Gesetze, sie lassen jedem das seinige bloß aus Furcht der ihnen, im Fall der Uebertretung, bevorstehenden Uebel. Diese Gesinnungen der Menschen haben den Unterschied zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Pflichten nothwendig gemacht, welcher wegfallen würde, wenn sie das wären, was sie seyn solten. Da die eben erwehnten Pflichten von ganz diverser Art sind, (§. 51.) und da es nicht

wenig Bedenklichkeiten zu haben scheint, dergleichen Pflichten mit einander zu vermengen: so glaube ich mit gutem Grunde zwo Wissenschaften von einander zu unterscheiden, eine, worinn die unvollkommenen, eine andere, worinn die vollkommnen Rechte, und Verbindlichkeiten abgehandelt werden, und die leztere mit dem Namen des Naturrechts in der engern Bedeutung zu belegen. (§. 1.)

§. 75.

Die Hauptttheile des Rechts der Natur (§. 74.) entstehn durch Unterscheidung der mancherley Stände, in welchen sich die Menschen befinden können, und deren Untorschiede den wichtigsten Unterschied in Ansehung der Pflichten und Rechte nach sich ziehen. Die Rechte, und Pflichten, die dem Menschen im bloß natürlichen Zustande, wo

er

er als frey von allen gesellschaftlichen Verbindungen betrachtet wird, zukommen, machen das Recht der Natur in der engsten Bedeutung aus. Die gesellschaftlichen Verbindungen sind natürlicherweise eine neue, sehr fruchtbare Quelle von Rechten, und Verbindlichkeiten, sie gründen das natürliche Gesellschafts-Recht, wovon das allgemeine gesellschaftliche Recht, das Familien, das Staats, und Völkerrecht als die wichtigsten Theile anzusehen sind.

§. 76.

Die Vorschriften der Klugheitslehre (§. 73.) beziehen sich ebenfalls entweder auf besondere gesellschaftliche Verhältnisse, dergleichen zwischen denjenigen sich finden, die eine Familie, oder einen Staat ausmachen, oder nur auf die gemeinen Verhältnisse, worinn sich alle, oder doch die mei-

[library stamp]

sten Menschen befinden: daher zerfällt auch die Politik in drey Haupttheile, in die allgemeine Klugheitslehre, in die Haushaltungskunst, und in die Staatsklugheit.

Ende.

Errata.

Seit. 9. Lin. 15. statt herrschenden, lies forschenden.
— 76. — 11. statt habe ein, — habe ich ein.

Bayerische Staatsbibliothek München

X X.92

Obermeier
Bucheinbände nach RAL RG 49
[redacted]
8303 Rottenb

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sutor, Johann Paul,

Allgemeine practische Weltweisheit Ein Versuch für die Philosophie in Bayern

Jena [1774]

Ph.pr. 1159 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042015-1
VD18 11796731